

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/088/2011

über die
ÖFFENTLICHE
Sitzung des Gemeinderates

am: 29.November 2011

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

Ort: im Sitzungssaal im Alten Rathaus der Stadtgemeinde Neulengbach

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/088/2011

über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 29.November 2011
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 21.30 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr Bgm. Franz Wohlmuth VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Vizebürgermeister Rudolf Teix VPN

Stadträte:

Herr STR Hans Bliem VPN
Herr STR Josef Fischer SPÖ
Herr STR Mag. Ing. Alois Heiss VPN
Frau STR Vizepräs. Beate Schasching SPÖ
Frau STR Monika Scholz VPN
Herr STR Manfred Schweighofer SPÖ
Herr STR Alfred Störchle VPN

Gemeinderäte:

Herr GR Ewald Figl VPN
Herr GR Christof Fischer SPÖ
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter VPN
Frau GR Andrea Hackl SPÖ
Herr GR DI. Alfred Hackl DI. SPÖ
Herr GR Karl Hollaus VPN
Herr GR Andreas Hössinger VPN
Herr GR Dipl.-Ing. Ferdinand Klimka VPN
Herr GR Florian Lang FPÖ
Herr GR Peter Matzel FPÖ
Herr GR Eduard Müller VPN
Frau GR Elfriede Riesinger VPN
Herr GR Jürgen Rummel VPN
Herr GR Gerhard Schabschneider VPN
Frau GR Marietta Schlegl BLN
Herr GR Franz Schleining SPÖ
Herr GR Franz Wagner VPN
Frau GR, EU-Gemeinderätin Josefa Widmann VPN

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

Schriftführer:

Herr AL Christian Kogler

Nicht anwesend waren:**Stadträte:**

Herr STR Mag.Dr. Raimund Heiss VPN entschuldigt

Gemeinderäte:

Herr GR Michael Braitner SPÖ entschuldigt

Herr GR Engelbert Brückler BLN entschuldigt

Herr GR, EU-GR Norbert Kettner SPÖ entschuldigt

Herr GR Helmut Nachbargauer SPÖ entschuldigt

Herr GR Ing. Stefan Wisberger VPN entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis: 27/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Freiwillige Feuerwehren - Kostenersatz 2011
4. Energieliefervereinbarung
5. Voranschlag 2012
6. Haushaltsbeschluss 2012
7. WVA Unterthurm - Übergabe an die Gemeinde Altlenzbach
8. Aufschließung "Sportplatzgründe" Schönfeld
9. Div. Unterstützungsansuchen
10. Komödienspiele 2012
11. 100 Jahre Egon Schiele in Neulengbach
12. 8. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes - Verordnungsbeschluss
13. Illuminated Clubbing
14. Photovoltaik-Stromtankstelle; Auftragsvergabe
15. Bericht des Prüfungsausschusses vom 25.10.2011
16. Heizkostenzuschuss 2011/2012
17. Nutzungsentgelte für Turnsäle und Bewegungsräume
18. Projekt "Schaubegerareal" - Grundsatz- und Vertragsbeschluss
19. Förderung der Aktiven Wirtschaft 2011
20. Tourismusverband Wienerwald - Kooperationsvertrag Mountainbike-Projekt 2012

Nicht öffentliche Sitzung

21. Personalangelegenheiten
22. Personalangelegenheiten PERS 011
23. Verkauf einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut, KG Unterwolfsbach
24. Ankauf von Grundstücken und Übernahme in das öffentliche Gut
25. Ehrungen für den Neujahrsempfang 2012
26. Badekabane - Verlängerung der Bestandsverträge
27. Untermietvertrag für eine Dienstwohnung
28. Beendigung des Baurechtes und Verkauf - Friesstraße 139, 3040 Neulengbach
29. Löschungserklärungen Baulandmobilisierungsvertrag
30. Abteilung: Buchhaltung - Berichterstattung über Mahnwesen per 30.9.2011
31. Bericht des Prüfungsausschusses vom 8.11.2011

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt

Herr Bürgermeister Wohlmuth begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates und stellt mit einem Präsenzquorum von 27/33 zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
--

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung ist den Fraktionsobleuten zugegangen. Auf eine Verlesung wird deshalb verzichtet. Nachdem keine Einwände gegen das Protokoll eingebracht wurden, gilt dieses als genehmigt.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 3. Freiwillige Feuerwehren - Kostenersatz 2011

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Vom Gemeinderat wäre über folgenden Vorschlag zur Leistung von Kostenersatz an die Freiwilligen Feuerwehren im Jahr 2011 zu beraten:

Bezeichnung	Ers.2010
FF-Neulengbach	1.969,00
FF-Neulengbach Jugend	857,00
FF-Inprugg	1.284,00
FF-Inprugg Jugend	857,00
FF-Markersdorf	1.284,00
FF-Markersdorf Jugend	857,00
FF-Ollersbach	1.284,00
FF-Ollersbach Jugend	857,00
FF-Raipoltenbach	1.284,00
FF-Raipoltenbach Jugend	857,00
FF-St.Christophen	1.284,00
FF-Unterwolfsbach	1.284,00
FF-Unterwolfsbach Jugend,	857,00
Summe	14.815,00

Eine Valorisierung der o.a. Kostenersatz an die Freiwilligen Feuerwehren ist auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahr 2004 im Kostenersatz 2010 bereits berücksichtigt (Anpassung alle 3 Jahr nach VPI 2000).

Behandlung in einem Ausschuss:

Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2011 unter dem HH-Ansatz 1/1640 bis zu einem Betrag von € 1.643,-- gegeben, die Restfinanzierung in Höhe von € 14.815,-- erfolgt im Rahmen des Ordentlichen Haushaltes 2011.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Kostenersatz an die Freiwilligen Feuerwehren im Gesamtbetrag von € 14.815,00 für das Jahr 2011 wie folgt beschließen:

Bezeichnung	Ers.2010
FF-Neulengbach	1.969,00
FF-Neulengbach Jugend	857,00
FF-Inprugg	1.284,00
FF-Inprugg Jugend	857,00
FF-Markersdorf	1.284,00
FF-Markersdorf Jugend	857,00
FF-Ollersbach	1.284,00
FF-Ollersbach Jugend	857,00
FF-Raipoltenbach	1.284,00
FF-Raipoltenbach Jugend	857,00
FF-St.Christophen	1.284,00
FF-Unterwolfsbach	1.284,00
FF-Unterwolfsbach Jugend,	857,00
Summe	14.815,00

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BH/AV

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 4. Energieliefervereinbarung

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

a) Strom

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 1.10.2007 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach ein Angebot der EVN für eine neue Energieliefervereinbarung für Strom (Vertragsdauer 01.09.2007 bis 31.08.2011) angenommen. Das Angebot hat sich rein auf den Energiepreis, nicht auf die fixen netz-abhängigen Kosten sowie die Steuern und Abgaben bezogen. Die kW/h kostet derzeit 5,6199 Cent. Der Energiepreis pro kW/h hat sich mit dem Tarifmodell „Business Strom Universal Float“ seit dem Jahr 2008 von 8,1608 Cent auf nunmehr 5,6199 Cent reduziert. Derzeit betragen die reinen Energiekosten pro Jahr rd. € 90.000,00.

Der Strom der EVN ist Atomstrom frei und setzt sich wie folgt zusammen: 60,57% Wasserkraft; 26,70% Erdgas; 0,99 % Biogas und Biomasse, 4,49 % Deponie- und Gärgas, 0,08 % Kohle und geothermische Energie, 3,42% thermische Abfallverwertung und 3,75 % Wind- und Sonnenenergie.

Bei dem angebotenen Tarif handelt es sich um einen so genannten „Business Strom Universal Float“ Tarif, der sich an der Kursentwicklung an der European Energy Exchange (EEX) – Europäische Börse für Strom, Erdgas, Emissionsberechtigungen und Kohle - orientiert.

Das Angebot sieht den Tarif „Universal Float“ für alle Anlagen (99) der Stadtgemeinde Neulengbach vor.

Das Tarifprodukt „Universal Float“ unterliegt einer jährlichen Anpassung und ist unterjährig fix.

Die EVN gewährt für den Zeitraum 01.09.2011 – 31.08.2015 einen Rabatt auf den Energieanteil von 5%.

Auf Grund intensiver, zäher und zeitaufwendiger Verhandlungen mit der EVN konnten folgende Zusatzvereinbarungen erreicht werden:

Bonuszahlungen

im Jahr 2012 € 3.000,00
im Jahr 2013 € 1.500,00
im Jahr 2014 € 750,00

Gutscheine für die EVN elektronische Rechnungsinformation

Kosten und Gutscheine über € 1.053,00 pro Jahr heben sich auf. Die Leistung ist damit für die Gemeinde während der Vereinbarungsdauer kostenfrei.

Zur Evaluierung des EVN Angebotes wurden auch die aktuellen Konditionen der Bundesbeschaffungsgesellschaft mbH erkundet. Der Energiepreis liegt dort aktuell bei 6,8205 Ct./kWh.

b) Gas

Auch für Gaslieferungen (Freibad und Sportplatz Neulengbach) liegt eine neue Energieliefervereinbarung, GEL-NL-11-Gemeinde-0001, Kundennummer 12078859, vor. Hier wird der Tarif „Giga Float“ angeboten und beträgt der Basis-Arbeitspreis 2,758 Cent/kWh.

Die EVN gewährt für den Zeitraum 01.09.2011 – 31.08.2015 einen Rabatt auf den Energieanteil von 10%.

Hier ist festzuhalten, dass die Gaskosten vom Sportverein bzw. der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. getragen werden.

Zur Evaluierung des EVN Angebotes wurden auch die aktuellen Konditionen der Bundesbeschaffungsgesellschaft mbH erkundet. Der Energiepreis liegt im gleichen Bereich. Unter Betrachtung des Gesamtpaktes ist dem Direktangebot der Vorzug zu geben.

Vorberatungen:

Der Gegenstand wurde ohne Vorberatungen in einem Ausschuss direkt für die Entscheidung vorbereitet.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit liegt auf Grund der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung § 35 Zif. 22 lt. f) beim Gemeinderat.

Finanzierung:

Berücksichtigung in den jeweiligen Voranschlägen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle folgende Vereinbarungen zwischen der Stadtgemeinde Neulengbach und der EVN AG, 2344 Maria Enzersdorf, beschließen:

- Energieliefervereinbarung SEL-NL-11-Gemeinde-0011, Strom
- Energieliefervereinbarung GEL-NL-11-GEMEINDE-0001, Gas
- Zusatzvereinbarung zu den Energieliefervereinbarungen betreffend Bonuszahlungen vom 4.11.2011
- Elektronische Rechnungsinformation Angebot Nr. ERI-2011-0158-12078859 unter Realisierung der Gutscheine zu den Kosten des elektronischen Rechnungsinformationssystems für die Jahre 2012 bis 2015

Die vorliegenden Vereinbarungen bilden jeweils einen integrierenden Bestandteil des Beschlussantrages.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: DIR/BH

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth/STADir. Leopold Ott

VORANSCHLAG 2012

Sachverhalt:

Der Voranschlagsentwurf 2012 wurde am 11.11.2011 den jeweiligen Fraktionen in digitaler Form und in ausgedruckten Exemplaren übergeben und liegt in der Zeit vom 14. November bis zum 29. Dezember 2011 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Erinnerungen wurden keine eingebracht.

In der Finanzausschusssitzung am 16. November 2011 erfolgte eine detaillierte Behandlung des Voranschlagsentwurfes. Nunmehr zeigt der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2012 folgendes Bild:

Kerndaten des Voranschlagsentwurfes 2012:

Ordentlicher Haushalt, Einnahmen	€ 13,082.000,00
Ordentlicher Haushalt, Ausgaben	€ 13,082.000,00
Außerordentlicher Haushalt, Einnahmen	€ 10,239.250,00
Außerordentlicher Haushalt, Ausgaben	€ 10,248.250,00

Zuführungen vom ordentlichen an den außerordentlichen Haushalt: **€ 241.700,00**

Abschnittssummen im ordentlichen Haushalt:

Einnahmen	Bezeichnung	Ausgaben
589.800,00	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	1.644.950,00
35.200,00	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	145.350,00
309.000,00	Unterricht, Erziehung Sport u. Wissenschaft	2.223.960,00
279.450,00	Kunst, Kultur und Kultus	551.500,00
2.500,00	soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	1.169.810,00
500,00	Gesundheit	1.624.800,00
40.400,00	Straßen-, Wasserbau u. Verkehr	731.400,00
1.000,00	Wirtschaftsförderung	88.200,00
4.195.150,00	Dienstleistungen	4.592.230,00
7.629.000,00	Finanzwirtschaft	309.800,00
13,082.000,00	SUMME	13,082.000,00

Abschnittssummen im außerordentlichen Haushalt:

Einnahmen	Bezeichnung	Ausgaben
0,00	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	0,00
20.000,00	öffentliche Ordnung und Sicherheit	20.000,00
1.873.600,00	Unterricht, Erziehung Sport u. Wissenschaft	1.873.600,00
99.000,00	Kunst, Kultur und Kultus	99.000,00
0,00	soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	0,00
0,00	Gesundheit	0,00
1.985.900,00	Straßen-, Wasserbau u. Verkehr	1.985.900,00

140.000,00	Wirtschaftsförderung	140.000,00
6,077.750,00	Dienstleistungen	6,077.750,00
52.000,00	Finanzwirtschaft	52.000,00
10,248.250,00	SUMME	10,248.250,00

Schuldenstand Kat. I:

Anfangsstand 2012	€ 4,019.670,00	Endstand 2012	€
	3,390.470,00		

Schuldenstand Kat II

Anfangsstand 2012	€ 15,566.810,00	Endstand 2011	€
	15,955.010,00		

Zwischensumme € 19,586.480,00 € 19,345.480,00

Leasing gesamt

Anfangsstand 2012	€ 4,154.511,00	Endstand 2012	€ 3,897.004,00
-------------------	----------------	---------------	----------------

Gesamtsumme € 23,690.191,00 € 23,242.484,00

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2012 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

25 Ja, 2 Nein (FPÖ)

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 6. Haushaltsbeschluss 2012

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Gleichzeitig mit dem Voranschlag 2012 ist gem. § 73 (3) der NÖ Gemeindeordnung der Haushaltsbeschluss mit folgenden Teilbereichen zu fassen:

- a) der Dienstpostenplan 2012 und
- b) der mittelfristige Finanzplan für den Zeitraum 2012 bis 2015

Der Haushaltsbeschluss umfasst im Detail folgende Punkte:

zu a)

Dienstpostenplan 2012

Im beiliegenden Entwurf des Dienstpostenplanes sind insgesamt 94 Dienstposten vorgesehen, davon 33 Vollzeitbeschäftigungen, 51 Teilzeitbeschäftigungen, 10 Aushilfskräfte.

Der Dienstpostenplan stellt die Rahmenvorgabe im Personalbereich für das Jahr 2012 dar.

zu b)

Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der VRV ist es ab dem Jahr 2002 zwingend vorgeschrieben, dem jeweiligen Voranschlag auch eine **mittelfristige Finanzplanung** beizulegen und zu beschließen.

Insbesondere wegen der zunehmenden Investitionstätigkeiten der Gemeinden und der damit oft verbundenen Aufnahme langfristiger Darlehen sowie der Folgeausgaben ist eine über den einjährigen Planungszeitraum des Voranschlags hinausreichende, mehrjährige Planung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanes zweckmäßig und erforderlich.

Funktionen der mittelfristigen Finanzplanung:

- Prioritätensetzung im Investitionsbereich
- Abstimmung der gewünschten Investitionspolitik mit dem finanziellen Handlungsoptionen bzw. mit den Zielen einer erforderlichen Haushaltskonsolidierung
- Sicherung des Haushaltsgleichgewichts während der Planungsperiode
- Koordinierung der politischen Entscheidungsträger
- Abstimmung zwischen Politik und Verwaltung

Der mittelfristige Finanzplan für den Ordentlichen Haushalt betreffend die Jahre 2012 bis 2015 wurde als Beilage zum Entwurf des Voranschlages 2012 am 14.11.2011 an die Fraktionsobleute verteilt.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Haushaltsbeschluss 2012 mit den Teilbereichen

- a) den Dienstpostenplan 2012
- b) den mittelfristigen Finanzplan (ordentlicher Haushalt) für 2012 bis 2015

die im Sachverhalt detailliert erläutert sind, fassen.

Beschluss:

- a) Der Antrag wird angenommen
- b) Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

- a) 26 Ja, 1 Nein (GR Matzel)
- b) 18 Ja, 7 Enthaltungen (SPÖ), 2 Nein (FPÖ)

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 7. WVA Unterthurm - Übergabe an die Gemeinde Altlenzbach

Berichtersteller: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neulenzbach versorgt Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet von Altlenzbach in den Straßenzügen Mühlenstraße (Strang 26.0 vom Knotenpunkt 262 beim Kreisverkehr L B19 Richtung Norden bis zum Knotenpunkt 261) und Eichwaldstraße (Strang 4.0 von der Gemeindegrenze zu Neulenzbach Richtung Süden bis zur Liegenschaft Eichwaldstraße 16). mittels einer Wasserversorgungsanlage, die im beiliegenden Plan, Beilage /1 (bestehend aus 3 Blättern A4), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens bildet, eingezeichnet ist. Diese Leitung ist ca. 80 Jahre alt und besteht aus Grauguß.

Die Stadtgemeinde Neulenzbach hat mit den jeweiligen Liegenschaftseigentümern mittels Übereinkommen den Wasserbezug geregelt, in welchen die Rechte und Pflichten sowohl der Stadtgemeinde Neulenzbach als auch der Wasserbezieher vereinbart wurden.

Es ist beabsichtigt, dass die Marktgemeinde Altlenzbach nunmehr von der Stadtgemeinde Neulenzbach das im Punkt I. näher bezeichnete und auf der Beilage /1 farblich markierte Leitungsnetz der Wasserversorgung mit den dazugehörigen Hausanschlussleitungen samt der damit verbundenen Versorgungspflichten übernimmt.

Für die Übernahme von Leitungsnetz und Versorgungsverpflichtung leistet die Stadtgemeinde Neulenzbach eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von € 10.000,-- (Euro zehntausend) für bereits vereinnahmte Wasseranschlussentgelte an die Marktgemeinde Altlenzbach.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Knotenpunkte 261 und 262 samt den dazugehörigen Anlagenteilen (Schieber, Schächte etc.) von diesem Übereinkommen nicht erfasst sind und im Eigentum der Stadtgemeinde Neulenzbach verbleiben.

Die baulichen Maßnahmen für die Trennung der Versorgungsnetze im Bereich Mühlenstraße / Kreisverkehr Tullner Straße LB 19 und Eichwaldstraße / Cottage gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Neulenzbach.

Die baulichen Maßnahmen für die Trennung der Versorgungsnetze im Bereich des Knotenpunktes 261 gehen zu Lasten der Marktgemeinde Altlenzbach.

Die Stadtgemeinde Neulenzbach verpflichtet sich weiters am nördlichen Ende der Wasserleitung in der Eichwaldstraße, unmittelbar an der Gemeindegrenze, jedoch auf dem Gemeindegebiet von Altlenzbach, einen Unterflurhydrant mit Spülmöglichkeit zu errichten.

Die Marktgemeinde Altlenzbach verpflichtet sich, alle betroffenen Wasserabnehmer von der Übernahme der Versorgungspflicht durch die Marktgemeinde Altlenzbach zu verständigen.

Vorberatung: diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten, entspricht aber in der Vorgangsweise dem Beschluss des Gemeinderates vom 3.10.2006.

Zuständigkeit: ist gem. § 35 NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2012 vorgesehen (AOH Vorhaben 62, HH-Stelle 5/850930-0045).

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle das Übereinkommen AZ. BA/5524/2011 zwischen der Marktgemeinde Alt-lengbach und der Stadtgemeinde Neulengbach zur Übergabe der WVA Unterthurm beschließen.

Anlagen:**ÜBEREINKOMMEN**

(AZ.: BA/5524/2011)

abgeschlossen zwischen:

- 1) der **Stadtgemeinde Neulengbach**, 3040 Neulengbach, durch deren Vertretung einerseits, und
- 2) der **Marktgemeinde Alt-lengbach** , 3033 Alt-lengbach, durch deren Vertretung, andererseits

wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Neulengbach versorgt Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet von Alt-lengbach in den Straßenzügen Mühlenstraße (Strang 26.0 vom Knotenpunkt 262 beim Kreisverkehr L B19 Richtung Norden bis zum Knotenpunkt 261) und Eichwaldstraße (Strang 4.0 von der Gemeindegrenze zu Neulengbach Richtung Süden bis zur Liegenschaft Eichwaldstraße 16). mittels einer Wasserversorgungsanlage, die im beiliegenden Plan, Beilage ./1 (bestehend aus 3 Blättern A4), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens bildet, eingezeichnet ist:

Die Stadtgemeinde Neulengbach hat mit den jeweiligen Liegenschaftseigentümern mittels Übereinkommen den Wasserbezug geregelt, in welchen die Rechte und Pflichten sowohl der Stadtgemeinde Neulengbach als auch der Wasserbezieher vereinbart wurden.

II.

Die Marktgemeinde Alt-lengbach übernimmt nunmehr von der Stadtgemeinde Neulengbach das im Punkt I. näher bezeichnete und auf der Beilage /1 farblich markierte Leitungsnetz der Wasserversorgung mit den dazugehörigen Hausanschlussleitungen samt der damit verbundenen Versorgungspflichten.

Für die Übernahme von Leitungsnetz und Versorgungsverpflichtung leistet die Stadtgemeinde Neulengbach eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von € 10.000,-- (Euro zehntausend) für bereits vereinnahmte Wasseranschlussentgelte an die Marktgemeinde Altengbach.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Knotenpunkte 261 und 262 samt den dazugehörigen Anlagenteilen (Schieber, Schächte etc.) von diesem Übereinkommen nicht erfasst sind und im Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach verbleiben.

III.

Die baulichen Maßnahmen für die Trennung der Versorgungsnetze im Bereich Mühlenstraße / Kreisverkehr Tullner Straße LB 19 und Eichwaldstraße / Cottage gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Neulengbach.

Die baulichen Maßnahmen für die Trennung der Versorgungsnetze im Bereich des Knotenpunktes 261 gehen zu Lasten der Marktgemeinde Altengbach.

Die Stadtgemeinde Neulengbach verpflichtet sich weiters am nördlichen Ende der Wasserleitung in der Eichwaldstraße, unmittelbar an der Gemeindegrenze, jedoch auf dem Gemeindegebiet von Altengbach, einen Unterflurhydrant mit Spülmöglichkeit zu errichten.

Die Marktgemeinde Altengbach verpflichtet sich, alle betroffenen Wasserabnehmer von der Übernahme der Versorgungspflicht durch die Marktgemeinde Altengbach zu verständigen.

IV.

Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren, trägt die Marktgemeinde Altengbach.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wobei den Vertragsparteien jeweils ein Exemplar gehört.

Neulengbach, am

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig
Hinweis: STR VPräs. Schasching und STR Schweighofer sind bei diesem TOP nicht anwesend
Sachbearbeiter: BA
zugeteilt am:
erledigt am:

TOP 8. Aufschließung "Sportplatzgründe" Schönfeld

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates in den Sitzungen am 28.6.2011 und 11.10.2011 wurden die neu geschaffenen Bauplätze beim Sportplatz Schönfeld an die neuen Grundeigentümer verkauft. Nunmehr ist die infrastrukturelle Aufschließung dieser Parzellen vorgesehen. Gemeinsam mit der EVN AG sollen die gegenständlichen Grundstücke mit Leitungen für Strom, Straßenbeleuchtung, Gas, Wasser und Schmutz- sowie Regenwasser ver- bzw. entsorgt werden. Darüber hinaus sollen die Einbauten für eine künftige Siedlungserweiterung ausgelegt und dimensioniert werden.

Konkret sind von der Stadtgemeinde Neulengbach folgende Maßnahmen umzusetzen:

144 lfm Schmutzwasserkanalisation inkl. Hausanschlüsse

163 lfm Regenwasserkanalisation inkl. Hausanschlüsse

154 lfm Wasserleitung inkl. Hausanschlüssen und Hydrant

384 m² Straßenbau im Unterbau

Verkabelung für Straßenbeleuchtung und Errichtung der Betonrohrfundamente

Für die von der Gemeinde durchzuführenden Maßnahmen liegt eine Kostenschätzung sowie ein Generalunternehmerangebot der Neulengbacher Kommunalservice GmbH über EUR 85.902,07 exkl.. USt vor.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Detailpositionen:

Baustelleneinrichtung	€	470,29
Erd- und Aufbrucharbeiten (Aushub, Bodenabtrag, Verfüllen)	€	25.811,40
Entwässerungsarbeiten (Kanäle, Schächte)	€	16.499,62
Unterbauplanum und ungebundene Tragschicht	€	4.345,30
Bituminöse Trag- und Deckschichten	€	374,10
Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	€	709,37
Regieleistungen	€	3.346,75
Wasserversorgung	€	16.826,12
Fertigteilschächte	€	6.142,48
Schachtabdeckungen	€	1.620,00
Prüfmaßnahmen	€	1.098,00
Abrechnungs- und Bestandsunterlagen	€	1.685,06
Straßenbeleuchtung	€	5.000,00
Planung und örtliche Bauaufsicht	€	5.920,00
<u>Abzgl. Preisnachlass</u>	- €	<u>3.946,42</u>
Gesamtsumme	€	85.902,07

Die Neulengbacher Kommunalservice Gesellschaft m.b.H. wird für die Durchführung der Baumeisterarbeiten die von der EVN mit den Stromverkabelungsarbeiten beauftragte Firma Ing. Franz Kickinger Ges.m.b.H. einsetzen.

Der Humusabtrag für die Straßen- und Leitungstrassen wird von der Fa. Schabschneider durchgeführt, da durch die Eigenverbringung des anfallenden Materials durch diese Firma keine Transport- und Deponiekosten anfallen.

Für die Materiallieferungen wurde der Markt unter Einbindung folgender Firmen erkundet:

Kanalrohre: Fa. Rehau
Fa. Pipelife

Wasserleitungsrohre: Fa. SHT

Fa. Purator
Fa. Pipelife
Beton­schächte bzw. Kunststoffschächte:
Fa. Purator
Fa. Betonwerk Koch
Fa. Zehetner
Fa. Rehau

Grundsätzlich ist das Generalunternehmerangebot als Kostenobergrenze anzusehen. Die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. ist bemüht, ihrerseits die Aufträge nach Markterkundung an heimische Unternehmen zu vergeben. Allfällige Kostenreduktionen aus der Projektabwicklung (Wareneinkauf, Baukosten usw.) kommen der Stadtgemeinde Neulengbach zugute.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit: ist gem. § 35 NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist aus dem AOH Vorhaben 4 – Grundverkäufe gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Aufschließung der sog. „Sportplatzgründe“ in Schönfeld zu EUR 85.902,07 exkl. USt beschließen. Allfällige Kostenreduktionen aus der Projektabwicklung (Wareneinkauf, Baukosten usw.) kommen der Stadtgemeinde Neulengbach zugute.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: GR Schabschneider ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 9. Div. Unterstützungsansuchen

Berichterstatter: STR Hans Bliem

Sachverhalt:

Ad1)

Die Singgruppe St. Christophen feierte im April 2011 ihr 25-jähriges Bestehen. Im Jahr 2010 wurde dieses Jubiläum im Gasthaus Schmölz in St. Christophen gefeiert. Für dieses Jubiläum waren größere Ausgaben notwendig. Nun ersucht die Singgruppe St. Christophen um eine finanzielle Zuwendung. Die Mitglieder des Kulturausschusses schlagen € 200,-- als außerordentliche Unterstützung vor.

Ad 2)

Der Musikverein Neulengbach-Asperhofen beabsichtigt den Ankauf einer neuen Vereinstracht. Die Kosten dafür betragen ca. € 80.000,--.

Da der Verein einen wesentlichen Beitrag im gesellschaftlichen Zusammenleben in der Gemeinde leistet, bittet der Verein um eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 5.000,--.

Die Mitglieder des Kulturausschusses stehen dem Ansuchen wohlwollend gegenüber. Als Gegenleistung möge der Musikverein Neulengbach-Asperhofen ein Open Air Konzert im nächsten Jahr spielen.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Abs. (2) NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Hinweis:

Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Kultur vom 20.9.2011 dem Grunde nach behandelt.

Finanzierung:

Im VA 2012 wird unter der HH-Stelle 1/3210-7770 (Ankauf von Trachtenbekleidung) ein Betrag von € 5.000,-- vorgesehen.

Beschlussantrag:

Ad 1) Der Gemeinderat wolle die finanzielle Unterstützung für die Singgruppe St. Christophen in Höhe von € 200,-- beschließen.

Ad 2) Der Gemeinderat wolle die finanzielle Unterstützung an den Musikverein Neulengbach-Asperhofen für den Ankauf einer neuen Vereinstracht in Höhe von € 5.000,-- beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: KU/BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 10. Komödienspiele 2012

Berichterstatter: STR Hans Bliem

Sachverhalt:

Die Komödienspiele Neulengbach im Sommer 2012 werden auch heuer wieder stattfinden. Der diesjährige Titel „Kunst“ von Yasmina Reza, handelt von einer furchtbar komischen Katastrophe. Rituale einer jahrzehntelangen Männerfreundschaft stürzen ein, Weltbilder geraten ins Wanken, ungekannte Risse im eigenen Leben kommen zum Vorschein. Und das alles wegen eines Bildes weiß mit weißen Streifen mit einem Kaufpreis von € 40.000,-- .

Yasmina Reza erhielt für die 1994 in Paris uraufgeführte Komödie den renommierten französischen Theaterpreis Prix Molière.

Die Termine stehen noch nicht fest.

Die Kosten dafür betragen lt. Kalkulation € 20.500,--

Rechte für das Stück	€ 1.000,--
AKM Abgaben	€ 30,--
Probenraum Miete für 4 Wochen	€ 670,--
Lichtanlage Miete	€ 600,--
Tonanlage Miete	€ 600,--
Werbungskosten inkl. Aussendungen plus Programmhefte	€ 900,--
Kostüme, Requisiten, Bühnenbild u. Kulissen	€ 1.900,--
Fotos, Flyer, Plakat- u. Programmheftgestaltung	€ 300,--
Honorare für 3 Darsteller à € 2.200,--	€ 6.600,--
Honorar Regie	€ 3.200,--
Honorare für Regie- und Produktionsassistentin, sowie Abendregie	€ 1.500,--
Honorar für Produktion à € 750,--	€ 1.500,--
Honorar Bühnenbildner	€ 1.500,--
Honorar für Kassakraft	€ 200,--
GESAMTSUMME	€ 20.500,--

Finanzierung

Geschätzte Einnahmen durch Kartenverkauf	€ 5.300,--
Vorauss. Förderung der Gemeinde Nlgb.	€ 5.500,--
Vorauss. Sponsoren	€ 3.700,--
Förderung Land NÖ	€ 6.000,--
GESAMTSUMME	€ 20.500,--

Hinweis:

Die Angelegenheit wurde im Kulturausschuss am 16.11.2011 dem Grunde nach behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Abs. 20 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2012 unter der HH-Stelle 1/3810-7282 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Kosten für die Komödienspiele 2012 in der Höhe von € 5.500,-- lt. Kalkulation beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 11. 100 Jahre Egon Schiele in Neulengbach

Berichterstatter: STR Hans Bliem

Sachverhalt:

Am 13. April 2012 jährt sich zum 100. Mal der Tag, an dem Egon Schiele in Neulengbach inhaftiert war. In Kooperation mit dem Landesmuseum Niederösterreich, der Leader Region Elsbeere Wienerwald, dem Verein für die Geschichte von Neulengbach und Umgebung und der Kulturvereinigung Neulengbach findet an dem Tag im Museum Region Neulengbach die Ausstellung „100 Jahre Egon Schiele in Neulengbach“ statt. Ebenso wird der Verein für die Geschichte von Neulengbach im Stadtkeller eine Ausstellung zu diesem Thema vorbereiten. Es sollen Originalbilder, die Schiele in der Zeit (1911, 1912) in Neulengbach gemalt hat, als Leihgaben vom Museum der Stadt Wien, ausgestellt werden.

Für diese Ausstellungen wurde bei der Volkskultur NÖ im Zuge der NÖ Landesregierung Abt. Kultur u. Wissenschaft für das Projekt „Schiele“ um Förderung zu Projektkosten in der Höhe von € 49.000,-- angesucht.

Es wurde Förderungszusagen in der Höhe von € 14.700,-- gemacht, wobei hier Eigenleistungen von den beiden Vereinen in Höhe von € 4.200,-- Eigenleistungen des Bauhofes in der Höhe von € 1.200,-- und Barmittel der Stadtgemeinde Neulengbach in Höhe von € 5.000,-- vorausgesetzt werden. Sponsorgelder in der Höhe von € 8.900,-- und Eintrittsgelder in der Höhe von € 15.000,-- sollen unter der Voraussetzung erreicht werden, dass Original Leihgaben von Schiele Bildern in Neulengbach ausgestellt werden.

Hinweis:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Kulturausschusses vom 16.11.2011 dem Grunde nach behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 (20) ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2012 unter dem AOH-Vorhaben 7 (Jahresveranstaltungen) gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Durchführung der Ausstellung „100 Jahre Egon Schiele in Neulengbach“ im MUSEUM Region Neulengbach und im Stadtkeller mit Gesamtkosten von € 49.000,00 beschließen, wobei von Seiten der Stadtgemeinde Neulengbach Barmittel in Höhe von € 5.000,00 und Bauhofleistungen in Höhe von € 1.200,00 geleistet werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 12. 8. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes - Verordnungsbeschluss
--

Berichterstatter: STR Mag. Ing. Alois Heiss

Sachverhalt:

I. Widmung

In seiner Sitzung am 28.06.2011 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens zur 8. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gefasst.

Davon waren im Auflagenentwurf folgende Änderungen des Entwicklungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes erfasst (Anlage 1 zu diesem top):

A.) Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes:

1. Adaptierung einer „künftigen Erschließungsachse“ im Bereich Schönfeld - Parz.Nr. 105, 106, 108/1, 108/2 und 160 KG Tausendblum (Plan Nr. E1)
2. Festlegung einer Grenze der künftigen Siedlungsentwicklung im Bereich Almersberg - Parz.Nr. 99/1, 99/2, 99/3, 99/4, 99/5 und 105/4 KG Almersberg (Plan Nr. E2)

B.) Flächenwidmungsplanänderung:

1. KG Emmersdorf: Parz. Nr. 75/1 Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) in „Bauland – Wohngebiet“ (BW) und „Verkehrsfläche öffentlich“ (Vö) - (Plan Nr.1)
2. KG Ollersbach: Parz. Nr. 287/1 - Umwidmung von von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) in „Bauland – Wohngebiet“ (BW) und „Verkehrsfläche öffentlich“ (Vö) - (Plan Nr. 2)
3. KG Tausendblum: Parz. Nr. 204/1, 208/3, 208/1, 208/2, 211/1, 211/5, 211/2 und 15/2- „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) in „Bauland – Wohngebiet“ (BW) und „Verkehrsfläche öffentlich“ (Vö) - (Plan Nr. 3)
4. KG Neulengbach: Parz. Nr. 93– Umwidmung von „Grünland – Grüngürtel“ (Ggü) auf „Grünland – Spielplatz“ (Gspi) – (Plan Nr. 4)
5. KG Großweinberg: Parz. Nr. 50/2 Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) auf „Verkehrsfläche öffentlich“ (Vö) und „Bauland – Wohngebiet“ (BW) - (Plan Nr. 4)
6. KG St. Christophen: Parz. Nr. 217 - Umwidmung von „Grünland– Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) in „Grünland – Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ (Geb) - (Plan Nr. 5)
7. KG Almersberg: Parz. Nr. 99/5 - Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Wohngebiet“ (BW) - (Plan Nr. 6)
8. KG St. Christophen: Parz. Nr. 1694 - Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) in „Bauland – Agrargebiet“ (BA) - (Plan Nr. 17)

9. Weiters soll der Flächenwidmungsplan aufgrund erfolgter Grundteilungen bzw. Aktualisierung der Digitalen Katastralmappe bzw. erfolgten Grundabtretungen (Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut), Streichung der Kenntlichmachung „Brunnen“ in Markersdorf sowie Berichtigung der Anschlaglinie „Seebach“ aufgrund der Abflussuntersuchung „Seebach“ abgeändert werden (Plan Nr.1 bis 16).

II. Öffentliche Auflage und Stellungnahmen

Die allgemeine Einsichtnahme des Entwurfes der 8. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes erfolgte in der Zeit vom 08.09.2011 bis 20.10.2011. Innerhalb dieser Frist einlangende Stellungnahmen sind bei der endgültigen Beschlussfassung in Erwägung zu ziehen.

Folgenden Stellungnahmen liegen vor (Anlage 2 zu diesem top):

- Von Cserwenka Thomas und Lisa, 3040 Emmersdorf, Hochfeldgasse 43, vom 26.09.2011, eingelangt am 04.10.2011
- Von Josef und Sofie Pfaffenbichler, 3040 Emmersdorf, Hochfeldgasse 47, vom 04.10.2011, eingelangt am 06.10.2011
- Von Dr. Hans-Heinrich und Lisbeth Weiss, 1040 Wien, Radeckgasse 2/8, vom 17.10.2011, eingelangt am 19.10.2011
- Von Josef Fischer jun., 3040 Inprugg 1, vom 20.10.2011, eingelangt am 20.10.2011

Dazu liegt eine raumordnungsfachliche Stellungnahme vom Raumplaner DI Liske wie folgt vor: (Anlage 3 zu diesem top).

Gemäß § 21 Abs. 9 NÖ Raumordnungsgesetz i.d.g.F. werden diese Stellungnahmen bei der Erlassung der Verordnung daher wie folgt in Erwägung gezogen.

1. Josef Fischer

Kurzfassung: Seitens der o.a. Partei werden folgende Punkte zum aktuellen Änderungsentwurf angemerkt:

- Es wird angemerkt, dass in der geplanten Änderung die Rückwidmung der über 5 Jahre mit einer Bausperre versehenen Gebiete fehlt.
- Auf Plan 13 soll eine Rechtswidrigkeit ungeschehen gemacht werden ohne vorheriger Untersuchung des Hochwasserabflusses.
- Die großzügige Ausweisung der Siedlungsgrenze auf Plan E2 widerspricht der Wienerwalddeklaration.
- Flächengleiche Rückwidmungen im Landschaftsschutzgebiet sind nicht durchgeführt.
- Der Änderungsentwurf ist fehlerhaft, weil Plan E2 nicht mit dem Plan Nr. 6 übereinstimmt.
- Bei neuen Grenzen des HQ100 ist auch eine neuerliche Bausperre auszuweisen.
- Die geplanten Abänderungen widersprechen der Wienerwalddeklaration, dem Entwicklungskonzept und dem Raumordnungsgesetz.
- Es wird die Gefahr der Begradigung von Siedlungsgrenzen und der Umwidmung des Landschaftsschutzgebietes gesehen.

Vorschlag: Keine Berücksichtigung

Stellungnahme: Zu den dargebrachten Einwendungen ist aus raumordnungsfachlicher Sicht Folgendes anzumerken:

- Eine Rückwidmung von Gebieten, die mit einer Bausperre versehen sind, ist nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens und daher auch nicht zu behandeln
- Die angesprochenen, vorgesehenen Änderungen auf Plan Nr. 13 erfolgen – wie dies auch im Erläuterungsbericht zum gegenständlichen Änderungsverfahren angeführt ist – aufgrund erfolgter Grundabteilungen bzw. einer Aktualisierung der Digitalen Katastralmappe
- Die Festlegung einer Grenze der künftigen Siedlungsentwicklung auf Plan Nr. E2 erfolgt – wie dies auch im Erläuterungsbericht zum gegenständlichen Änderungsverfahren angeführt ist – in Anlehnung an bestehende Grundstücksgrenzen
- Flächengleiche Rückwidmungen im Landschaftsschutzgebiet sind vom Landesgesetzgeber nicht vorgesehen
- Plan E2 stimmt deshalb nicht gänzlich mit Plan Nr. 6 überein, weil das Entwicklungskonzept (E2) als Plangrundlage die Widmungsgrenzen von 2003 verwendet diese nicht laufend zu aktualisieren sind.
- Eine zwingende Ausweisung von neuerlichen Bausperren (aufgrund der Aktualisierung der HQ100-Anschlagslinien) ist nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens
- Die geplanten Abänderungen widersprechen keineswegs der Wienerwalddeklaration, dem Entwicklungskonzept und dem Raumordnungsgesetz, sondern setzen vielmehr – wie dies auch im Erläuterungsbericht zum gegenständlichen Änderungsverfahren angeführt ist – deren Zielvorstellungen um
- Eine Begrädigung von Siedlungsgrenzen bzw. eine Umwidmung des Landschaftsschutzgebietes ist nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens und überdies nicht möglich

2. Dr. Hans-Heinrich und Prof. Lisbeth Weiss

Kurzfassung: Die Eigentümer der Liegenschaft Schubertgasse 43, St. Christophen, nehmen zum Entwurf der Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes insofern Stellung, als dass durch die vorgesehene Änderung der Grundstücksgrenze der Wert der Liegenschaft sehr stark gemindert werden würde. Begründet wird dies mit einer ungünstigen künftigen Zugangssituation zum Wohngebäude und bereits erfolgter Einbauten der technischen Infrastruktur.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass die Plangrundlage nicht gänzlich aktuell ist.

Vorschlag: Keine Berücksichtigung

Stellungnahme: Zu den dargebrachten Einwendungen ist anzumerken, dass der Flächenwidmungsplan ein Planungsinstrument darstellt und eine Abtretung von Straßengrund gemäß §12 NÖ Bauordnung lediglich im Falle von Änderungen von Grundstücksgrenzen bzw. einer Bau-

bewilligung von Neu- oder Zubauten von Gebäuden, Einfriedungen oder Abstellanlagen vorgesehen ist.

Hinsichtlich der Plangrundlage ist festzuhalten, dass hierbei die amtliche Digitale Katastralmappe samt ihren Inhalten – wie dies auch gemäß NÖ Planzeichenverordnung vorgeschrieben ist – herangezogen wurde.

3. Josef und Sofie Pfaffenbichler

Kurzfassung: O.a. Partei ersucht um ein Überdenken der geplanten Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Neulengbach, da Probleme insbesondere betreffend des Regenwasserabflusses und der Verkehrssituation in der Hochfeldgasse befürchtet werden.

Vorschlag: Berücksichtigung

Stellungnahme: Von der vorgesehenen Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Neulengbach soll insbesondere aufgrund fehlender Voraussetzungen der Vertragsraumordnung Abstand genommen werden.

4. Cserwenka Thomas und Lisa

Kurzfassung: O.a. Partei hält fest, dass sich die Verkehrssituation in Emmersdorf durch die geplante Umwidmung verschlechtern dürfte. Auch die Versickerung von Oberflächengewässern stellt bereits derzeit ein Problem dar, die Situation dürfte sich durch zusätzliche Verbauungen noch verschärfen.

Vorschlag: Berücksichtigung

Stellungnahme: Von der vorgesehenen Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Neulengbach soll insbesondere aufgrund fehlender Voraussetzungen der Vertragsraumordnung Abstand genommen werden.

III. Stellungnahmen des Amtes der NÖ Landesregierung

Von der Abt. RU2 wird folgendes Gutachten im Wege der Abt. RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes übermittelt (Anlage 4 zu diesem top):

Betrifft: Stadtgemeinde Neulengbach – Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 12.09.2011 die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms zur Begutachtung übermittelt. Am 8.11.2011 hat die Gemeinde zwei Austauschpläne nachgereicht und mitgeteilt, dass die ursprünglich geplante Erweiterung des Wohnbaulandes in Emmersdorf entfällt und das geplante BW in Tausendblum reduziert wird, da die Verfügbarkeit der gegenständlichen Flächen nicht gesichert werden konnte. Die Unterlagen wurden vom Ing. Kons. für Raumplanung und Raumordnung Dipl. Ing. Herbert Liske ausgearbeitet. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen wird folgendes

GUTACHTEN

zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogramms abgegeben.

A. Änderung des Entwicklungskonzepts:

E1.) KG Tausendblum:

Adaptierung einer künftigen Erschließungsachse:

Im Bereich Schönfeld ist im Entwicklungskonzept ein Schwerpunkt der künftigen Siedlungserweiterung vorgesehen. Die hierfür benötigte Erschließungsachse verläuft derzeit über das Areal des letztthin erweiterten Sportplatzes, der auch weiterhin genutzt werden soll. Da eine Erschließung des künftigen Siedlungsgebietes über den Sportplatz nicht sinnvoll wäre, ist die Änderung der langfristigen Erschließungsachse nachvollziehbar.

E2.) KG Almersberg:

Festlegung einer zusätzlichen Siedlungsgrenze am nördlichen Ortseingang:

Am nordwestlichen Ortsrand von Almersberg ist laut regionalem Raumordnungsprogramm NÖ Mitte eine Siedlungsbegrenzung festgelegt. Darüber hinaus ist im örtlichen Entwicklungskonzept 2003 der Gemeinde am östlichen Rand eine Siedlungsgrenze ausgewiesen.

Auf Grund einer Anfrage hat die Gemeinde die langfristigen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung überprüft – mit dem Ergebnis, dass nun auch in der geradlinigen Weiterführung der zuvor genannten Siedlungsgrenzen das zukünftige Bauland begrenzt wird. Mit der zusätzlichen Siedlungsgrenze soll langfristig eine kompakte Siedlungsform und eine klare Abgrenzung des Ortsbereichs (Hausgärten) gegenüber der landwirtschaftlichen Flur erreicht werden. Aus Sicht der Raumordnung wird diese Maßnahme als sinnvoll erachtet.

B. Änderung der Flächenwidmung:

Erweiterung des Wohnbaulandes:

Flächenbilanz:

Gemäß Verordnung des örtlichen Raumordnungsprogramms 2003 (§5 (1) Zi.3) ist die zukünftige Siedlungsentwicklung durch eine aktive Bodenpolitik („Abschluss von Baulandsicherungsverträgen zwischen der Gemeinde und Grundstückseigentümern von neu gewidmeten Baulandflächen...“) zu steuern. Damit soll die Inanspruchnahme des Bodens für bauliche Nutzungen auf ein erforderliches Ausmaß begrenzt werden.

In der Gemeinde sind laut zuletzt übermittelter Flächenbilanz 416ha Wohnbauland ausgewiesen; davon sind noch 100,3ha (ca. 24%) unbebaut. Ursprünglich war geplant, das Wohnbauland um 3,18ha zu erweitern. Laut Schreiben der Gemeinde vom 8.11.2011 werden die Erweiterungen unter Punkt 1) in der KG Emmersdorf, Parz. 75/1(T), im Ausmaß von ca. 6 500m² und unter Punkt 3) in der KG Tausendblum, Parz. 15/2(T), 208/1,2,3(T), 211/2(T) im Ausmaß von ca. 6 000m² zurückgestellt, da die Verfügbarkeit der Flächen nicht sichergestellt werden konnte.

Das Wohnbauland wird daher nur mehr um insgesamt ca. 1,25ha in folgenden Bereichen erweitert:

(1.) Parz. 75/1(T), KG Emmersdorf;

Erweiterung des BW um ca. 6.500m²: wird zurückgestellt)

2.) Parz. 287/1(T), KG Ollersbach;

Erweiterung des BW um ca. 5.000m²;

3.) Parz. 204/1, KG Tausendblum;

Erweiterung des BW um ca. 6.500m²:

7) Parz. 99/5, KG Almersberg:

Erweiterung des BW um ca. 900m²:

Die Flächen schließen jeweils an Wohnbauland an und sind im Entwicklungskonzept für eine Siedlungserweiterung vorgesehen.

Die Änderungen 2), 3) und 7) dienen der Realisierung des Entwicklungskonzepts 2003 und der verordneten Maßnahmen der Gemeinde. Die Baulandabgrenzungen wurden so gewählt, dass kompakte und wirtschaftlich erschließbare Ortsbereiche entstehen können. Aus Sicht der Raumordnung werden die Erweiterungen des Wohnbaulandes als vertretbar erachtet. Die Baulandmobilisierungsverträge sind nachzureichen (Parz. 287/1(T), KG Ollersbach; Parz. 204/1, KG Tausendblum; Parz. 99/5, KG Almersberg).

5.) Parz. 50/2, KG Großweinberg:

Geringfügige Änderung der Baulandgrenze (Erweiterung des BW um 85m²) und

Ausweisung einer Vö:

Die bisherige Nutzung im Bereich der mehrgeschoßigen Wohnbauten auf dem Areal der „Akademie II“ hat gezeigt, dass die Anlage eines Müllraums und eines Besucherparkplatzes benötigt wird.

8) Parz. 1694, KG st. Christophen:

Erweiterung des BA um ca. 2.400m²:

Auf den Grundstücken 1692 und 1694 befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, der im westlichen Bereich als BA und im östlichen Bereich als Gf gewidmet ist. Anlässlich einer geplanten Baumaßnahme infolge eines Brandes soll nun die Widmungsgrenze, die derzeit durch das bestehende Wohn- und Wirtschaftsgebäude verläuft, nach Osten verschoben und so der gesamte Betrieb in das BA einbezogen werden.

Die geringfügigen Änderungen unter 5) und 8) stellen eine Anpassung an die vorhandene Nutzungsstruktur dar. Bei Überprüfung der Unterlagen wurden keine Tatsachen festgestellt, die im Widerspruch zu den fachlichen Vorgaben der Raumordnung stehen.

Änderungen im Grünland:

4.) Parz. 93, KG Neulengbach:

Umwidmung von GgÜ auf Gspi:

Der bestehende Spielplatz wird als Gspi ausgewiesen. Auf Grund der Lage im dicht bebauten Zentrum von Neulengbach ist der Standort für die vorgesehene Nutzung geeignet.

6) Parz. -217, KG St. Christophen:

Ausweisung eines Geb:

Die Festlegung bezieht sich auf ein baubehördlich bewilligtes Hauptgebäude, das das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt, dessen Bestand bzw. Benützbarkeit nicht durch Auswirkungen natürlicher Gegebenheiten gefährdet ist und dessen Verkehrserschließung gewährleistet ist.

9) Anpassungen des Flächenwidmungsplans:

Es handelt sich um die Streichung der Kenntlichmachung von nicht vorhandenen Brunnen, um die Änderung der Kenntlichmachung der Überflutungsgebiete sowie um Anpassungen an die aktuelle digitale Katastermappe und an erfolgte Grundteilungen. Bei Durchsicht der Unterlagen wurden keine Tatsachen festgestellt, die im Widerspruch zu den Richtlinien der Raumordnung stehen.

Dipl.-Ing. C i k l
Sachverständige für Raumordnung
und Raumplanung
elektronisch unterfertigt
10.11.2011

Von der Abt. BD2 – Naturschutz wird folgendes Gutachten im Wege der Abt. RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes übermittelt: (Anlage 5 zu diesem top):

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Baudirektion
Abteilung Bau- und Anlagentechnik
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
z.H. Herrn Dr. Bernhard Bräuer

Beilagen
BD2-N-8414/017-2011
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd2-naturschutz@noel.gv.at Fax: 02742/9005-15760 Internet: http://www.noel.gv.at Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
RU1-R-414/057-2011	Dr. Werner Haas	16226	25. Oktober 2011

Betrifft
Stadtgemeinde Neulengbach, 8. Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes

Die Stadtgemeinde Neulengbach beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm für das gesamte Gemeindegebiet abzuändern. Da sich die Gemeinde im Landschaftsschutzgebiet befindet, wird um Stellungnahme zum SUP-Prüfungsergebnis und Erstattung eines Gutachtens zu allfälligen Auswirkungen auf die Zielsetzungen von Schutzgebieten nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 ersucht.

Die Schutzgebietsausweisungen des Gemeindegebietes von Neulengbach liegen allesamt östlich der B19, wobei hier Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Wienerwald) ausgewiesen ist und nur in einem kleinen Bereich im südöstlichen Teil des Gemeindegebiets, auch Europaschutzgebiet (Vogelschutzrichtlinie). Somit sind die Änderungen in der KG Almersberg (Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts im Bereich der Parzellen 99/1, 99/2, 99/3, 99/4, 99/5 und 105/4, sowie die Umwidmung von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Wohngebiet“ im Bereich der Parzelle 99/5) im Bereich der KG Emmersdorf (vor allem die Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Wohngebiet“ und „Verkehrsfläche öffentlich“) in der KG Neulengbach (Umwidmung von „Grünland – Grüngürtel“ in „Grünland – Spielplatz“) sowie in der KG Großweinberg (Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Wohngebiet“ bzw. „Verkehrsfläche öffentlich“) naturschutzfachlich relevant.

Zu den Punkten im Einzelnen:

KG Almersberg

Hier soll im örtlichen Entwicklungskonzept im Bereich der Parzellen 99/1 bis 99/5 und 105/4 eine Grenze zur künftigen Siedlungsentwicklung festgelegt werden. Damit sollen künftig nur mehr geringfügige Baulandarondierungen in diesem Bereich möglich werden. Der Bereich präsentiert sich als Hintausbereich des bestehenden Wohnbaulandes Agrargebiet. Die nunmehr fixierte Siedlungsgrenze setzt unterhalb des im Süden gelegenen Wohnbaulandes an, das etwas weiter gegen Westen vorspringt. Naturschutzfachlich relevante Strukturen oder Zielsetzungen sind durch die geplante Änderung nicht betroffen. Das gleiche trifft auf die Umwidmung auf Parzelle 99/5 zu, in der nunmehr, eine mit der Änderung im örtlichen Entwicklungskonzept einhergehende Baulandwidmung ermöglicht und vorgesehen ist.

KG Emmersdorf:

Die vorgesehenen Änderungen sind durch das bestehende örtliche Entwicklungskonzept gedeckt. Sie liegen im südlichen und östlichen Anschluss an bestehendes Wohnbauland und hier im Bereich eines sanft nach Osten ansteigenden Hanges, der oberhalb bzw. südlich davon markante Böschungsstrukturen aufweist. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dieser Änderung, da sie sich im Rahmen des örtlichen Entwicklungskonzepts bewegt zugestimmt werden.

Die Änderungen in der KG Neulengbach bzw. Großweinberg sind naturschutzfachlich unbedeutend, weil sich entweder mitten im Ortsgebiet die Grünlandkategorie ändert (KG Neulengbach von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – Spielplatz“) oder es sich um kleinräumige Adaptierungen an den Bestand handelt, der bereits von drei Seiten von Wohn- Bauland geprägt ist.

In Summe kann somit dem vorgelegten Entwurf der Marktgemeinde Neulengbach von naturschutzfachlicher Seite zugestimmt werden.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

Dr. H a a s
Amtssachverständiger für Naturschutz

elektronisch unterfertigt

IV. Verordnung

Gemäß § 22 Abs. 4 sowie § 21 Abs. 9 Raumordnungsgesetz LGBL.Nr. 8000-24 obliegt die Erlassung der Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes dem Gemeinderat.

Aufgrund der fehlenden Baulandmobilisierungsverträge werden folgende Umwidmungen gegenüber dem Auflagenentwurf aus dem 8. Änderungsverfahren ausgeschieden:

- Die Widmung des Grundstückes: Parz. Nr. 75/1 KG Emmersdorf von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) in „Bauland – Wohngebiet“ (BW) und „Verkehrsfläche öffentlich“ (Vö) gemäß Punkt 1. der beabsichtigten Widmungen (laut Plandarstellung des Auflagenentwurfes hinsichtlich Plan Nr. 1).
- Die Widmung der Grundstücke: Parz. Nr. 208/3, 208/1, 208/2, 211/1, 211/5, 211/2 und 15/2 KG Tausendblum von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) in „Bauland – Wohngebiet“ (BW) und „Verkehrsfläche öffentlich“ (Vö) gemäß Punkt 3. der beabsichtigten Widmungen (laut Plandarstellung des Auflagenentwurfes hinsichtlich Plan Nr. 3).

Es wäre daher beiliegende Verordnung AZ. 4508/2011 (Anlage 6 zu diesem top) zu beschließen.

VI. Baulandmobilisierungsverträge

Gemäß § 16a Abs. 2 NÖ. Raumordnungsgesetz darf die Gemeinde aus Anlass der Widmung von Bauland mit Grundeigentümern Verträge abschließen, durch die sich die Grundeigentümer bzw. diese für ihre Rechtsnachfolger verpflichten, ihre Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist zu bebauen bzw. über Vermittlung der Gemeinde einer Bebauung zuzuführen.

In seiner Sitzung am 18.11.1997 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Neulengbach den Grundsatzbeschluss gefasst, alle Neuwidmungen von Bauland mit solchen Baulandmobilisierungsverträgen abzusichern.

Es wurden daher auch im Zuge der 8. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes folgende Baulandneuwidmungen im Rahmen der Vertragsraumordnung durch insgesamt 3 Verträge abgesichert (Anlage 7 zu diesem top):

1. Schabschneider - Parz. 287/1 KG Ollersbach (Baulandmobilisierungsvertrag Nr.1 - AZ.4508/1/2011)
2. Dallinger und Westermayer - Parz. 204/1 KG Tausendblum (Baulandmobilisierungsvertrag Nr.2 - AZ. 4508/2/2011)
3. Pittner - Parz. 99/5 KG Almersberg (Baulandmobilisierungsvertrag Nr.3 - AZ. 4508/3/2011)

Vorberatung: Die angeführten Umwidmungspunkte wurden in der Sitzung des Ausschusses für „Raumordnung und Gemeindeentwicklung“ am 01.06.2011 behandelt und der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Umwidmungsverfahrens in der Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2011 gefasst.

Zuständigkeit: Gemäß den Bestimmungen des NÖ ROG sowie der NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Keine unmittelbare finanzielle Auswirkung

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat möge nach Beratung über die Stellungnahmen und Gutachten die Verordnung AZ. 4508/2011 über die 8. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes beschließen.

2. Der Gemeinderat möge den Baulandmobilisierungsvertrag Nr. 1 beschließen (AZ. 4508/1/2011)
3. Der Gemeinderat möge den Baulandmobilisierungsvertrag Nr. 2 beschließen (AZ. 4508/2/2011)
4. Der Gemeinderat möge den Baulandmobilisierungsvertrag Nr. 3 beschließen (AZ. 4508/3/2011)

Anlagen:

AZ. 4508/2011

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 29.11.2011,
TOP nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-24, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Almersberg, Emmersdorf, Großweinberg, Haag, Inprugg, Markersdorf, Neulengbach, Ollersbach, Raipoltenbach, St. Christophen, Tausendblum, Umsee, Unterwolfsbach und Wolfersdorf dahingehend abgeändert, dass die auf den entsprechend der zu dieser Verordnung gehörenden Plandarstellungen, verfasst von DI. Herbert LISKE, 2500 Baden, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten des Flächenwidmungsplanes bzw. Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes festgelegt werden (8. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes).

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtgemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Neulengbach, am

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

AZ. 4508/1/2011

VERTRAG

I.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Zi. 3 lit. h und § 16a Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. Herrn Johann SCHABSCHNEIDER, geb. 21.07.1969, wohnhaft in 3061 Ollersbach, Bahnstraße 6, als Eigentümer des (der) Grundstücke(s) Nr. 287/1 (EZ 137) der Katastralgemeinde 19741 Ollersbach - diese(r) im folgenden „Eigentümer“ genannt und
2. der Stadtgemeinde Neulengbach, vertreten durch den Bürgermeister Franz Wohlmuth, im folgenden „Gemeinde“ genannt.

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil des (der) Grundstücke(s) Nr. 287/1, Katastralgemeinde 19741 Ollersbach, für den gemäß Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) die Widmung Bauland-Wohngebiet vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5000 ist dem Vertrag angeschlossen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die (den) Eigentümer(in) von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

III. Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Bauland-Wohngebiet, vorrangig zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

Die (der) Eigentümer(in) nehmen (nimmt) zur Kenntnis, dass durch die Änderung der Widmungsart möglicherweise die Verpflichtung zur Straßengrundabtretung, jedoch bei Bauplatzerklärung die Verpflichtung zur Entrichtung der Aufschließungsabgabe nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung besteht.

IV.

Teilungsgebot und Bebauungsfrist

1. verpflichten sich, unmittelbar – spätestens jedoch 8 Wochen - nach Rechtskraft der Baulandwidmung aus dem im Bauland gelegenen Teil des Grundstückes entweder ein separates Grundstück zu schaffen oder diese Fläche in einzelne (rund 800 m² große) Bauplätze zu teilen.

Die (der) Eigentümer(in) verpflichten sich nach Vorliegen eines Teilungsplanes die diesbezügliche Aufsandungserklärung zur grundbücherlichen Eintragung des Vorkaufsrechtes abzugeben.

2. Die neugeschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung (bzw. Freigabe der Aufschließungszone) einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d. h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen

Hauptgebäudes zu beginnen und innerhalb von weiteren 3 Jahren fertigzustellen. Den (dem) Käufer(n) der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

V.

Verbüchertes Vorkaufsrecht der Gemeinde

1. Die (der) Eigentümer(in) räumen der Stadtgemeinde Neulengbach für das (die) gemäß Punkt IV zu schaffende(n) Grundstück(e) ein Vorkaufsrecht für alle Fälle der Veräußerung ein. Die (der) Eigentümer(in) haften für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit der (den) vertragsgegenständlichen Liegenschaft(en).
2. Die (der) Eigentümer(in) erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Gemeinde gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann.
3. Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines (neugeschaffenen) Bauplatzes die (der) jeweilige(n) Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Gemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den (die) Käufer der Gemeinde zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen. Weiters ist die Verpflichtung in den Kaufvertrag aufzunehmen, dass sich der Käufer verpflichtet, nach Fertigstellung des konsensmäßigen Hauptgebäudes in der Stadtgemeinde Neulengbach mit Hauptwohnsitz anzumelden.
4. Die Gemeinde verpflichtet sich ihrerseits, bei Fertigstellung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.
5. Die (der) Eigentümer oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Gemeinde zu einem um 25 % reduzierten Verkehrswert anzubieten. Der Verkehrswert wird von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Gemeinde einen gerichtlich beeedeten Sachverständigen, der den Verkehrswert festlegt. In diesem Falle anerkennen die Vertragspartner den festgelegten Verkehrswert.

VI.

Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Gemeinde hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes gemäß Punkt V Absatz 5 das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, eine dritte Person als Käufer namhaft zu machen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

VII.

Vertragskosten

Die (der) Eigentümer(in) übernehmen (übernimmt) die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten und Gebühren.

VIII.

Beginn der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben.

IX.
Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind die (der) Eigentümer(in), deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe in Höhe von 30 % des Verkehrswertes, dessen Höhe gemäß Punkt V.5. dieses Vertrages festzusetzen ist, des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Gemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

X.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach.

Neulengbach, am

Grundstückseigentümer:

.....

Johann Schabschneider

Für die Stadtgemeinde Neulengbach:

Bürgermeister:

Stadtrat:

.....

Franz Wohlmuth

.....

Josef Fischer

Stadtrat:

Gemeinderat:

.....

Alfred Störchle

.....

Karl Gfatter

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

AZ. 4508/2/2011

VERTRAG

I.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Zi. 3 lit. h und § 16a Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

3. Frau Gertrude DALLINGER, geb. 06.03.1964, wohnhaft in 3443 Sieghartskirchen, Gartengasse 4/1, und Herrn Johann WESTERMAYER, geb. 28.02.1953, wohnhaft in 3441 Abstetten, Martinstraße 5/1, als Eigentümer des (der) Grundstücke(s) Nr. 204/1 (EZ 161) der Katastralgemeinde 19753 Tausendblum - diese(r) im folgenden „Eigentümer“ genannt und
4. der Stadtgemeinde Neulengbach, vertreten durch den Bürgermeister Franz Wohlmuth, im folgenden „Gemeinde“ genannt.

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil des (der) Grundstücke(s) Nr. 204/1, Katastralgemeinde 19753 Tausendblum, für den gemäß Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) die Widmung Bauland-Wohngebiet vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5000 ist dem Vertrag angeschlossen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die (den) Eigentümer(in) von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

III.

Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Bauland-Wohngebiet, vorrangig zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

Die (der) Eigentümer(in) nehmen (nimmt) zur Kenntnis, dass durch die Änderung der Widmungsart möglicherweise die Verpflichtung zur Straßengrundabtretung, jedoch bei Bauplatzerklärung die Verpflichtung zur Entrichtung der Aufschließungsabgabe nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung besteht.

IV.

Teilungsgebot und Bebauungsfrist

3. verpflichten sich, unmittelbar – spätestens jedoch 8 Wochen - nach Rechtskraft der Baulandwidmung aus dem im Bauland gelegenen Teil des Grundstückes entweder ein separates Grundstück zu schaffen oder diese Fläche in einzelne (rund 800 m² große) Bauplätze zu teilen.

Die (der) Eigentümer(in) verpflichten sich nach Vorliegen eines Teilungsplanes die diesbezügliche Aufsandungserklärung zur grundbücherlichen Eintragung des Vorkaufsrechtes abzugeben.

4. Die neugeschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung (bzw. Freigabe der Aufschließungszone) einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d. h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen und innerhalb von weiteren 3 Jahren fertigzustellen. Den (dem) Käufer(n) der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

V.

Verbüchertes Vorkaufsrecht der Gemeinde

6. Die (der) Eigentümer(in) räumen der Stadtgemeinde Neulengbach für das (die) gemäß Punkt IV zu schaffende(n) Grundstück(e) ein Vorkaufsrecht für alle Fälle der Veräußerung ein. Die (der) Eigentümer(in) haften für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit der (den) vertragsgegenständlichen Liegenschaft(en).
7. Die (der) Eigentümer(in) erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Gemeinde gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann.
8. Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines (neugeschaffenen) Bauplatzes die (der) jeweilige(n) Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Gemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den (die) Käufer der Gemeinde zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen. Weiters ist die Verpflichtung in den Kaufvertrag aufzunehmen, dass sich der Käufer verpflichtet, nach Fertigstellung des konsensmäßigen Hauptgebäudes in der Stadtgemeinde Neulengbach mit Hauptwohnsitz anzumelden.
9. Die Gemeinde verpflichtet sich ihrerseits, bei Fertigstellung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.
10. Die (der) Eigentümer oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Gemeinde zu einem um 25 % reduzierten Verkehrswert anzubieten. Der Verkehrswert wird von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Gemeinde einen gerichtlich beideten Sachverständigen, der den Verkehrswert festlegt. In diesem Falle anerkennen die Vertragspartner den festgelegten Verkehrswert.

VI.

Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Gemeinde hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes gemäß Punkt V Absatz 5 das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, eine dritte Person als Käufer namhaft zu machen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

VII.

Vertragskosten

Die (der) Eigentümer(in) übernehmen (übernimmt) die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten und Gebühren.

VIII.

Beginn der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben.

IX.
Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind die (der) Eigentümer(in), deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe in Höhe von 30 % des Verkehrswertes, dessen Höhe gemäß Punkt V.5. dieses Vertrages festzusetzen ist, des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Gemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

X.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach.

Neulengbach, am

Grundstückseigentümer:

.....
Gertrude Dallinger *Johann Westermayer*

Für die Stadtgemeinde Neulengbach:

Bürgermeister:

Stadtrat:

.....
Franz Wohlmuth

.....
Josef Fischer

Stadtrat:

Gemeinderat:

.....
Alfred Störchle

.....
Karl Gfatter

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

AZ. 4508/3/2011
VERTRAG

I.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Zi. 3 lit. h und § 16a Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

5. Frau Theresia Eleonore PITTNER, geb. 14.04.1917, wohnhaft in 1180 Wien, Pötzleinsdorfer Straße 38/4, als Eigentümerin des (der) Grundstücke(s) Nr. 99/5 (EZ 18) der Katastralgemeinde Almersberg - diese(r) im folgenden „Eigentümer“ genannt und
6. der Stadtgemeinde Neulengbach, vertreten durch den Bürgermeister Franz Wohlmuth, im folgenden „Gemeinde“ genannt.

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil des (der) Grundstücke(s) Nr. 99/5 Katastralgemeinde Almersberg für den gemäß Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) die Widmung Bauland-Wohngebiet vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5000 ist dem Vertrag angeschlossen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die (den) Eigentümer(in) von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

III.

Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Bauland-Wohngebiet, vorrangig zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

Die (der) Eigentümer(in) nehmen (nimmt) zur Kenntnis, dass durch die Änderung der Widmungsart möglicherweise die Verpflichtung zur Straßengrundabtretung, jedoch bei Bauplatzerklärung die Verpflichtung zur Entrichtung der Aufschließungsabgabe nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung besteht.

IV.

Bebauungsfrist

5. Die neugeschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung (bzw. Freigabe der Aufschließungszone) einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d. h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen und innerhalb von weiteren 3 Jahren fertigzustellen. Den (dem) Käufer(n) des Bauplatzes ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

V.
Befugnisse der Gemeinde

Kommt es – aus welchem Grund immer – binnen der Bebauungsfrist gemäß Pkt. IV nicht zur Erfüllung der gemäß diesem Punkt begründeten Pflichten des Eigentümers, so ist die Gemeinde zur Rückwidmung der Grundstücke berechtigt. Für diesen Fall leistet der Eigentümer bereits hiermit Verzicht auf jedwede Entschädigung wegen Wertminderung des Grundstückes durch die Rückwidmung.

VI.
Vertragskosten

Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Errichtung dieses Vertrages.

VII.
Beginn der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben.

VIII.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach.

Neulengbach, am

Grundstückseigentümerin:.....

Für die Gemeinde:

Bürgermeister:

Stadtrat:

Stadtratrat:

Gemeinderat:

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.
3. Der Antrag wird angenommen.
4. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig
4. Einstimmig

Hinweis: GR Schabschneider ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 13. **ILLUMINATED CLUBBING**

Berichtersteller: STR Mag. Ing. Alois Heiss

Sachverhalt:

Um die Besucher nicht zu lange auf den nächsten Event, voraussichtlich im September 2012, von ILLUMINATED warten zu lassen, bzw. wieder darauf aufmerksam zu machen, veranstaltet der Verein „Team Illuminated“ das „Illuminated Clubbing“ – einen Charity Event, am Donnerstag, dem 5. Jänner 2012, im Stadtkeller mit Beginn um ca. 20:30 Uhr und voraussichtlichem Ende 3:00 Uhr.

Ziel dieser Veranstaltung ist es, vor allem das junge Publikum anzusprechen und für das Thema Rückenmarksverletzung und mögliche Rehabilitation von Querschnittslähmung zu mobilisieren, möglichst viele Spendengelder von begeisterten Besuchern einzunehmen und der österreichischen Stiftung „Wings for Life“ zu Verfügung zu stellen. Dieses junge Team um Illuminated wird sich für diese Veranstaltung, schon wie im Vorjahr bewiesen, auch dafür einsetzen, dass genügend Security Personal vorhanden ist, um so vor nachbarschaftlichen Störungen so weit als möglich, abzusehen.

Das Team ersucht nun, um Unterstützung in der Höhe von € 190,00 und da es sich um eine Charity Veranstaltung handelt, um Nachlass der Lustbarkeitsabgabe.

Mehr Infos unter: www.illuminated.at

Hinweis:

Die Angelegenheit wird von den MitarbeiterInnen ohne Vorberatung in einem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Zuständigkeit

Gemäß § 35 (2) NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2012 unter der HH-stelle 1/3810-7282 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Unterstützung in Höhe von € 190,- für den Charity Event der besonderen Art am 5. Jänner 2012 für das Team „Illuminated“ beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: GR Schabschneider ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 14. Photovoltaik-Stromtankstelle; Auftragsvergabe

Berichterstatter: STR Mag. Ing. Alois Heiss

Sachverhalt:

Mobilität mit der Kraft der Sonne klingt visionär und ist es auch. Mit der Verbreitung von Elektrofahrzeugen ist es nun möglich, Strom aus Photovoltaik für die Betankung von Fahrzeugen in größerem Stil nutzbar zu machen.

Solartankstellen sind am Markt noch nicht als Serienprodukt verfügbar.

In der Park & Ride Anlage der Stadtgemeinde Neulengbach Bahnhofstraße 19 könnte eine Photovoltaik-Stromtankstelle für einspurige Elektrofahrzeuge errichtet werden. Die Aufstellung der Fahrradsäule erfolgt im Einfahrtsbereich von der Bahnstraße.

Sämtliche erforderlichen Wechselrichter und Zähler werden in der bestehenden Brandmeldezentrale (AR Stiege 2) eingebaut werden. Die Photovoltaikpaneele sind auf dem bestehenden Gelände Richtung Süden zu montieren.

Für die Errichtung einer Photovoltaik-Stromtankstelle gewährt das Land NÖ einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 75 % der anerkehbaren Investitionskosten, jedoch maximal € 7.500,00.

Mit der Förderung wird das visionäre Thema „Fahren mit Strom von der Sonne“ verstärkt kommuniziert und es werden Anreize für die Entwicklung solcher Tankstellen geschaffen.

Mit der Richtlinie soll auch Jugendlichen ein Umstieg von benzinbetriebenen Mopeds auf emissionsarme elektrisch-betriebene Mopeds ermöglicht bzw. erleichtert werden.

ZIELGRUPPE

☑ Schulen in Niederösterreich, mit Schülern nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht, die eine Elektrotankstelle in Kombination mit einer Photovoltaikanlage planen, errichten und betreiben wollen.

☑ NÖ Gemeinden

☑ gemeinnützige Vereine

FÖRDERUNGSGEGENSTAND

☑ Elektrotankstelle (Ladestation) in Kombination mit einer Photovoltaikanlage zur Versorgung von Elektrozweirädern und Elektroautos. Die **Leistung** der PV-Anlage muss **mindestens 1 kWp** betragen.

☑ PV-Anlagen mit gültigen Förderzusagen (Investitionszuschüsse, geförderte Einspeisetarife) können nach dieser Richtlinie **keinen** Zuschuss erhalten.

ART DER FÖRDERUNG

☑ Einmaliger Zuschuss in der Höhe von **75 %** der anerkehbaren Investitionskosten jedoch **max. € 7.500**.

☑ Die zwei erfolgreichsten Projekte werden jährlich mit einem **Sonderbonus von € 2.000** bedacht. Dabei werden die technische Ausführung, die Öffentlichkeitswirksamkeit, die Öffentlichkeitsarbeit zu dem Projekt, die Gestaltung der Elektrotankstelle sowie die Breitenwirkung beurteilt.

☑ Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht!

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

☑ Vorliegen eines vollständigen Förderantrages (mit Formblatt).

☑ Pro FörderwerberIn kann nur **eine** Anlage gefördert werden. In Anlassfällen ist diese Regelung mit der Förderstelle zu klären.

☑ Die Errichtung muss entsprechend den Regeln der Technik erfolgen.

- ☑ Die erzeugte elektrische Energie (in kWh und in km umgerechnet) und die getankte Strommenge (in kWh und in km umgerechnet) sind öffentlich zugänglich klar und deutlich zu **visualisieren**.
- ☑ NutzerInnen ist der Strom aus der Elektrotankstelle **kostenfrei** abzugeben.
- ☑ Die Stromtankstellen müssen einen Witterungsschutz für Elektromopeds und Elektrofahräder gewährleisten.
- ☑ Ein Hinweis auf erhaltene Förderungen durch das Land NÖ ist gut sichtbar anzubringen.

Von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. wurden die in Neulengbach ansässigen Elektrounternehmen Eduard Steiner, RLH Tulln-Neulengbach regGenmbH, Gerhard Schabschneider, Christian Scharf Ges.m.b.H. und Wallner Elektroanlagen GmbH zur Abgabe eines entsprechenden Angebotes eingeladen. Von den eingeladenen Unternehmen haben die Firmen Raiffeisen-Lagerhaus Tulln-Neulengbach und Wallner Elektroanlagen GmbH Angebote abgegeben.

Alle abgegebenen Angebote waren ordnungsgemäß verschlossen und firmenmäßig gezeichnet.

Umfang der Ausschreibung

Die Ausschreibung umfasst die Bau- und Lieferleistungen Einbau einer Stromtankstelle für einspurige Elektrofahrzeuge in die bestehende Park & Ride Anlage in 3040 Neulengbach.

Elektroarbeiten Photovoltaik Stromtankstelle inkl. Anschluss an EVN Netz.

Rechnerische Überprüfung

Gemäß BVergG 2006, § 123, Abs.2, kann sich die Prüfung und Beurteilung auf jene Angebote beschränken, die für eine Zuschlagserteilung in Betracht kommen.

Alle Angebote wurden rechnerisch gemäß § 123, Abs. 2,Z.3, des Bundesvergabegesetzes 2006 mittels EDV überprüft.

Vergabeverhandlung am 23. November 2011

Aufgrund der Vergabeverhandlung zeigt sich folgendes Bild:

Gegenüberstellung der Netto-Angebotssummen

Summe excl. MWST

ELEKTROARBEITEN

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
1	RLH Neulengbach regGenmbH 3040 Neulengbach	€ 8.160,79	100,00
2	Wallner Elektroanlagen GmbH 3051 St.Christophen	€ 8.342,72	102,20
3			0,00

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergab folgenden Bestbieter:

RLH Neulengbach regGenmbH

Bahnhofstraße 68
3040 Neulengbach

Auftragssumme EUR 8.160,79 exkl. 20% MwSt. abzügl. 3% Skonto

Vorberatungen:

Dieses Thema wurde mit Vertretern der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen vorberaten und erörtert.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist gem. § 35 Zif. 20 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzierung:

Auf Grund der zu erwartenden Investitionskosten von rd. € 10.000,00 und der Förderungsqualität von 75 % kann der Restbetrag von rd. € 2.000,00 aus dem Gesamtergebnis des ordentlichen Haushaltes bedeckt werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle das Raiffeisen Lagerhaus Tulln-Neulengbach regGenmbH mit den Liefer- und Bauleistungen zur Errichtung einer Stromtankstelle mit Photovoltaiktechnik für einspurige Elektrofahrzeuge zu einem Auftragswert von € 9.792,95 inkl. USt. abzgl. 3 % Skonto beauftragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: GR Peter Matzel

Sachverhalt (Prüfung der Finanzgebarung der Stadtgemeinde Neulengbach):

Am 25.10.2011 wurde in der Zeit von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr die Finanzgebarung der Stadtgemeinde Neulengbach in einer angekündigten Sitzung des Prüfungsausschusses überprüft und seitens des Vorsitzenden folgendes Protokoll unter dem Hinweis verfasst, das es sich hier um ein „Mitschriftdokument“ handelt, da die in pdf Format erstellte Version nicht in die vorliegende Sessionsvorlage kopiert werden kann.

Das unterfertigte Originalprotokoll ist in den Sitzungsunterlagen unter den angeführten TOP enthalten.

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

***VERHANDLUNGSSCHRIFT
des Prüfungsausschusses vom 25.10.2011***

**über die
angekündigte Sitzung des Prüfungsausschusses**

am: Dienstag, dem 25.10.2011
Beginn: 16.30 Uhr
Ende: 18.30 Uhr
Ort: Zimmer „Millenium“ und Buchhaltungsabteilung

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch den Ausschussvorsitzenden Herrn GR Peter Matzel.

Anwesend waren:

Vorsitzender:

Herrn GR Peter Matzel

Vorsitzender Stv.:

Herrn GR Helmut Nachbargauer

Gemeinderäte:

Herr GR Andreas Hössinger

Herr GR Eduard Müller
Herr GR Norbert Kettner

Nicht anwesend und entschuldigt war:

Herr GR Ewald Figl
Herr GR Ing. Stefan Wisberger

Außerdem anwesend:

Herr Kurt Hofko, Abt. Buchhaltung,

Schriftführer:

Herr GR Andreas Hössinger

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Interne Aussprache der PA Mitglieder
3. Haushaltsüberwachung und Vorausschau Q4/ 2011
4. Zwischenrechnungsabschluss 2011 (Stichtag 30.09.2011)

PROTOKOLL

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, GR Peter Matzel begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder und stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest.

Die heutige Sitzung ist mit einem Anwesenheitsverhältnis 5 von 7 **beschlussfähig**.

TOP 3. HH Überwachung per 30.09.2011

Feststellung Gesamtbetrachtung:

Laut vorliegender HH Überwachungsliste mit Buchungsstand 30.09.2011, bewegen sich die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen HH im Rahmen des Budgets und stellen sich wie folgt dar:

Einnahmenquote: 25,35 % unter
Ausgabenquote: 24,54 % unter

Die Ein- und Ausgabenquote des AOH stellt aufgrund des Zeitpunktes der Rechnungslegungen zum dzt. Zeitpunkt nur bedingte Aussagekraft und stellt sich wie folgt dar:

Einnahmenquote: 55,79 % unter
Ausgabenquote: 59,79 % unter

Übersicht OH Bauhofleistungen (Stundenleistungen) der und Fuhrparkleistungen:

Bauhof: VA € 627.000 zu aktueller Stand: € 501.330
Fuhrpark: VA € 217.100 zu aktueller Stand: € 251.226

Daraus ergibt sich per Ende des 3. Quartals 2011 für das Fuhrparkbudget eine wesentliche Überschreitung im Vergleich zum VA 2011.

Frage an den Bürgermeister:

Woraus ergeben sich im Wesentlichen die Überschreitungen des Fuhrparkbudgets.

TOP 4. Zwischenrechnungsabschluss 2011
--

Der Zwischenrechnungsabschluss per 30.09.2011 liegt sowohl in der Gesamtbetrachtung, als auch in Verbindung der einzelnen STR Ressorts, im Rahmen.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bedankt sich der Ausschussvorsitzende Herr GR Peter Matzel für die heutige Mitarbeit und schließt die Sitzung um 18.30 Uhr.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung wird zur Kenntnis genommen.

Abrechnung der Bauhofleistungen – Überziehung Fuhrparkkosten

Im Rahmen der Erfassung von Betriebsleistungen des Bauhofes werden auch Fahrzeuge und Maschinen erfasst und in weiterer Folge mit einem Stundensatz bewertet. Im Zuge der Reparatur von Fahrzeugen in der bauhofeigenen KFZ Werkstatt werden jene Fahrzeuge/Maschinen, die repariert werden, ebenso gebucht, um in weiterer Folge die angefallenen Reparaturkosten dem jeweiligen Fahrzeug/Maschine zuordnen zu können.

In diesem Zusammenhang werden auf Grund der Buchung des Fahrzeuges/Maschine die Kosten verrechnet, obwohl das Fahrzeug/Maschine nicht aktiv im Einsatz ist. Dies ergibt sich aus der grundlegenden Programmlogik, dass bei Buchung eines Fahrzeuges/Maschine auf einen Auftrag (Reparatur) auch Kosten verrechnet werden.

Am Ende des Wirtschaftsjahres werden jene Fahrzeug-/Maschinenkosten, die aus einer Reparatur entstanden sind, aufgelistet und erfolgt im Haushalt eine Gegenbuchung, womit dieser Aufwand, der dem Grund nach keinen Aufwand im Sinne einer Betriebsleistung bei den Fahrzeugen und Maschinen darstellt, neutralisiert wird.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 25.10.2011 (Prüfung der Finanzgebarung der Stadtgemeinde Neulengbach) mit der angefügten Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis nehmen
--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 16. Heizkostenzuschuss 2011/2012

Berichterstatter: STR Vizepräs. Beate Schasching

Sachverhalt:

Die NÖ Landesregierung hat Anfang Oktober 2011 einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2011/2012 in der Höhe von € 130,- beschlossen. Wie in den vergangenen Jahren, soll auch für die kommende Heizperiode wieder ein Heizkostenzuschuss der Stadtgemeinde Neulengbach für jene Personengruppe, die auch den NÖ Heizkostenzuschuss erhalten, beschlossen werden.

Die Stadtgemeinde Neulengbach hat im vergangenen Jahr für sozial bedürftige Bürgerinnen und Bürger einen einmaligen Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 130,00 beschlossen. Die Kosten für diesen Heizkostenzuschuss der Stadtgemeinde Neulengbach haben insgesamt € 12.870,- (99 Personen x 130 Euro) betragen.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2011/2012 unter HH-Stelle 1/4290-768040 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge für die Heizperiode 2011/2012 die einmalige Zahlung eines Heizkostenzuschusses in der Höhe von € 130,- nach den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses, beschließen. Eventuelle Änderungen der Ausgleichszulagenrichtsätze des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) sollen bei der Gewährung des Heizkostenzuschusses berücksichtigt werden. Als späterster Termin für die Beantragung des Zuschusses wird der 30. April 2012 festgelegt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: AV/BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 17. Nutzungsentgelte für Turnsäle und Bewegungsräume

Berichterstatter: STR Monika Scholz

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Neulengbach ermöglicht neben anderen Organisationen wie die Hauptschulgemeinde Neulengbach, die Sonderschulgemeinde St. Christophen und das BORG die Nutzung von Turnsälen und Bewegungsräumen durch Dritte.

In der Vergangenheit gab es bei den Nutzungsentgelten z.T. große Unterschiede, was dazu führte, dass es keine homogene Auslastungssituation an den verschiedenen Standorten gab.

Die Hauptschulgemeinde Neulengbach hat für die Nutzung der beiden Turnsäle folgende Entgelte festgelegt:

- Großer Turnsaal € 20,-
- Kleiner Turnsaal € 10,-

Die Stadtgemeinde Neulengbach stellt Räumlichkeiten in der

- Volksschule Neulengbach (Turnsäle)
- Kindergarten Akademie (Bewegungsraum)
- Kindergarten Ollersbach (Bewegungsraum)

zur Verfügung.

Es wird vorgeschlagen, sich bei den Entgelten für die Räumlichkeiten an den Entgelten der Hauptschulgemeinde Neulengbach zu orientieren und folgende Entgelte je Nutzung einzuheben:

- Großer Turnsaal – VS Neulengbach € 20,-
- Kleiner Turnsaal – VS Neulengbach € 10,-
- Bewegungsraum – KiGa Akademie € 10,-
- Bewegungsraum – KiGa Ollersbach € 10,-

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass bei den vorgeschlagenen Entgelten im Bereich der Volksschule Neulengbach keine entsprechende Kostendeckung erzielt wird und damit eine Förderung Seitens der Stadtgemeinde an Vereine und andere Personen stattfindet.

Vorberatung:

Dieser Gegenstand wurde bis zum 25.10.2011 in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 der NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Berücksichtigung in den jeweiligen VA.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Entgelte für die Nutzung von Turnsälen und Bewegungsräumen ab dem zweiten Schulhalbjahr 2011/2012 für heimische Vereine wie folgt neu festsetzen:

Nutzungsentgelt je Nutzungsstunde:

- Großer Turnsaal – VS Neulengbach € 20,-
- Kleiner Turnsaal – VS Neulengbach € 10,-
- Bewegungsraum – KiGa Akademie € 10,-
- Bewegungsraum – KiGa Ollersbach € 10,-

Für Gruppen mit Kindern bis zum Ende des Pflichtschulalters wird eine Ermäßigung von 50 % gewährt.

Bei gewerblicher Nutzung beträgt das Entgelt je Nutzungsstunde EUR 50,--.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: AV/BH

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: STR Schweighofer

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 5.12.2005 den Grundsatzbeschluss für das Projekt „Hochwasserschutz Große Tulln“ gefasst. Als Teil davon hat sich das Projekt „Schaubergerareal“ herausgestellt.

Dieses Projekt sieht folgende Maßnahmen vor:

Im *niederösterreichischem Landeskonzept zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie* wurde eine Prioritätenreihung zur Erreichung der Ziele gemäß Wasserrahmenrichtlinie vorgenommen. Die Große Tulln ist laut Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP, 2009) als prioritäres Gewässer ausgewiesen, d.h. die Große Tulln zählt zum Lebensraum der weit- und mittelstreckenwandernden Fischarten (Nase und Barbe). Der Oberlauf der Großen Tulln - der Laabenbach - ist dem Zielgebiet 2 zugeordnet, hier sollen freiwillige Maßnahmen vorrangig unterstützt werden, da eine Zielerreichung bis 2021 vorgesehen ist.

Im Rahmen des *WRRL-Pilotprojekts Große Tulln* wurde für den gegenständlichen Abschnitt des Laabenbach der Wiederherstellung des Fließstreckencharakters mithilfe des Maßnahmentyp „Pendelnde Linienführung durch Aufweitung des HW-Profiles“ das höchste Verbesserungspotential beigemessen. Die notwendige Länge der Maßnahmen zur Zielerreichung wurde mit 50 % des jeweiligen Gewässerabschnitts abgeschätzt.

Im Rahmen des gegenständlichen Projekts soll daher der Fließstreckencharakter mit den entsprechenden flusstypischen Lebensräumen wie Furten, Kolken und Rinnern wiederhergestellt werden. Das erfolgt einerseits mithilfe von Strukturelementen nach Schauberger und der Herstellung einer pendelnden Niederwasserrinne im bestehenden Flussbett (Länge 1000 m). Andererseits soll in Abschnitten mit noch vorhandenem Auwald ein komplett neuer Lauf entstehen, in dem sich eine freie Fließstrecke mit entsprechend hoher Dynamik entwickeln kann (Länge 750 m).

Bei der Strukturierung des bestehenden Flussbetts lassen sich im Wesentlichen zwei Maßnahmentypen unterscheiden. Im Bereich des Rückstaus der Leithenwehr bis 100 m flussauf der Sturmbrücke (Länge 350 m) sowie im obersten Abschnitt des Schaubergerareals von der bestehenden Dambachmündung bis zur Abzweigung des neuen Gerinnes (Länge 100 m) erfolgt eine Gestaltung des Mittelwasserbetts mit Sichelbuhnen und Trichtern. In diesen Bereichen bleiben die Böschungen in ihrer derzeitigen Ausformung erhalten.

Im Abschnitt flussab der Einmündung des neuen Gerinnes bis 100 m flussauf der Sturmbrücke (Länge 550 m) erfolgt eine Strukturierung mit Gurten und Sichelbuhnen. Durch Verschwenkung der rechten BUK um bis zu 3 m wird außerdem eine variable Uferlinie und heterogene Böschung geschaffen.

Entlang des gesamten Bereichs soll der Bewuchs mit standorttypischen Gehölzen auf der BOK erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Diese sollen sich als Hochstamm mit großer Krone entwickeln, um einerseits eine möglichst starke Beschattung zu bewirken, andererseits aber kein zu großes Abflusshindernis zu bilden. In den unteren Böschungsbereichen ist im Bereich der Strukturmaßnahmen lokal auf jeweils einem Ufer ein Bewuchs mit niederen Gehölzen (Strauchweiden) vorgesehen.

In den Abschnitten mit noch bestehendem Auwald soll ein dynamisches Flussbett auf Länge von rd. 750 m entstehen. Mit Ausnahme der Ein- und Ausströmbereiche erfolgen hier ausschließlich Sicherungen mit Totholz, die Sohle wird nicht befestigt. Somit ist eine freie Sohl- und Uferdynamik sichergestellt.

Die Profildreiten betragen maximal 12 m, die bestehende Auwaldvegetation wird so weit als möglich erhalten und somit ein Kronenschluss und eine durchgehende Beschattung sichergestellt.

Das bestehende Flussbett bleibt in diesem Abschnitt als Flutmulde erhalten und wird ab Abflüssen knapp unter HQ1 dotiert. Aufgrund der insgesamt hohen Abflusskapazitäten kann im Bereich der Flutmulden eine höhere Vegetation (Sträucher, kleinwüchsige Bäume) zugelassen werden.

Als flankierende Maßnahmen sind außerdem noch die Umgestaltung des am oberen Projektgebietsende einmündenden Dambachs auf einer Länge von 200 m, ein Fischeinstand (Altarm) sowie zwei Dammsenkungen zur Erhöhung der Überflutungshäufigkeit der Au vorgesehen.

Im Zuge der Planung dieses Projektes hat sich die Möglichkeit der Fördereinreichung des Schauburgerareals als ökologisches Projekt mit Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz (UFG) ergeben. In diesem Fall würde das Projekt Schauburgerareal in 2 Teile geteilt und einerseits nach dem UFG und andererseits nach dem Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG) gefördert, wobei der Interessentenanteil beim UFG für die Gemeinde lediglich 10 % gegenüber 20 % beim WBFG liegt. Die 2. Variante wäre die Fördereinreichung lediglich nach dem WBFG.

Die Kostenschätzung stellt sich daher wie folgt dar:

Schaubergerareal Neulengbach
Kostenschätzung Fördervarianten

<i>Variante 1</i>	Kosten	Anteil	Anteil Gemeinde
<i>Aufteilung UFG - WBFG</i>	[€]	Gemeinde	[€]
		[%]	
Errichtung			
Anteil Maßnahmen UFG (ohne Grundkosten)	€ 926.850	10	€ 92.685
Anteil Maßnahmen WBFG (ohne Sturmbrücke)	€ 287.000	20	€ 57.400
SUMME	€ 1.213.850		€ 150.085
Projektierung			
Separates EP für UFG	€ 45.058	10	€ 4.506
Separates EP für WBFG (inkl. Anteil aus HWS-Proj.)	€ 12.171	20	€ 2.434
Ausschreibung+Ausführungsplanung UFG	€ 16.467	10	€ 1.647
Ausführungsplanung WBFG (ohne Sturmbrücke)	€ 3.687	20	€ 737
SUMME	€ 77.383		€ 9.324
Bauaufsicht			
Ökologische Bauaufsicht UFG (75%EP)	€ 33.794	10	€ 3.379
HWS Bauaufsicht WBFG (75% WP)	€ 9.128	20	€ 1.826
kaufmännische Bauaufsicht UFG	€ 7.200	10	€ 720
kaufmännische Bauaufsicht WBFG	€ 4.800	20	€ 960
SUMME	€ 54.922		€ 6.885
Beweissicherung, Monitoring, Sonstiges			
Fischereientschädigung UFG	€ 5.000	10	€ 500
Beweissicherung GW bei UFG (2-jähriges Monitoring, monatliche Messung, in Abh. Vorgaben ASV)	€ 8.880	10	€ 888
Monitoring Gewässerökologie bei UFG	€ 40.000	10	€ 4.000
SUMME	€ 53.880		€ 5.388
GESAMTSUMME netto	€ 1.400.035		€ 171.682
SUMME brutto	€ 1.680.042		€ 206.018

Annahme: reine HWS-Maßnahmen (Mauern, Dämme) werden von Flussbauhof durchgeführt, daher keine Ausschreibung erforderlich

<i>Variante 2</i>	Kosten	Anteil	Anteil Gemeinde
<i>Ein Projekt - WBFG</i>	[€]	Gemeinde	[€]
		[%]	
Errichtung (ohne Sturmbrücke, ohne Grundkosten)	€ 1.213.850	20	€ 242.770
Einreichprojekt	€ 49.058	20	€ 9.812
Ausschreibung+Ausführungsplanung	€ 20.154	20	€ 4.031
Ökologische & HWS Bauaufsicht (75% EP)	€ 36.794	20	€ 7.359
kaufmännische Bauaufsicht	€ 12.000	20	€ 2.400
Fischereientschädigung UFG	€ 5.000	20	€ 1.000
Beweissicherung GW (2-jähriges Monitoring, monatliche Messung, in Abh. Vorgaben ASV)	€ 8.880	20	€ 1.776
Monitoring Gewässerökologie	€ 40.000	20	€ 8.000
SUMME netto	€ 1.385.736		€ 277.147
SUMME brutto	€ 1.662.883		€ 332.577

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.11.2010 wurde die Planergemeinschaft mit der Detailplanung des gegenständlichen Abschnittes beauftragt. Die Planung wurde fertiggestellt, liegt vor und soll bei der Wasserrechtsbehörde eingereicht werden. Hierfür ist die Zustimmung des grundbücherlichen Eigentümers Mag. Gundakar Prinz von und zu Liechtenstein erforderlich.

Diese Zustimmung wird in Form eines Vertrages über die Außernutzungstellung von Grünlandflächen erteilt (siehe Anlagen).

Davon betroffen ist auch die Vereinbarung „Radweg Laabental“ zwischen der Gemeinde und Mag. Liechtenstein, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 30.5.2000. Diese Vereinbarung bleibt zwar weiterhin aufrecht, jedoch entfällt für die Dauer des Außernutzungsvertrages die Verpflichtung zur Bezahlung des Entgeltes gem. Pkt. 7. Dieser Vereinbarung (damals ÖS 1.000,--), lebt aber bei Beendigung des Außernutzungsvertrages wertgesichert wieder auf.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Zivil-, Katastrophen-, Hochwasserschutz und Umwelt am 30.9.2010 behandelt.

Zuständigkeit: ist gem. § 35 NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2012 unter dem AOH Vorhaben 47 gegeben.

Beschlussantrag:

Für den Gemeinderat:

Der Gemeinderat wolle folgende Beschlüsse fassen:

1. Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Projektes Schauburgerareal zu Kosten von EUR 1,680.042,-- inkl. USt (Gemeindeanteil EUR 206.018,-- inkl. USt) und getrennter Fördereinreichung sowohl nach dem Umweltförderungsgesetz als auch nach dem Wasserbautenförderungsgesetz.
2. Beschluss des Vertrages zur Außernutzungstellung von Grünlandflächen in der Fassung vom 13.10.2011, abgeschlossen zwischen Mag. Gundakar Prinz v.u.z. Liechtenstein und der STG Neulengbach
3. Beschluss des Entfalles der Zahlungsverpflichtung gemäß Vereinbarung vom 21.6.2000 (Radweg Laabental) für die Dauer des Außernutzungsvertrages

Anlagen:

13.10.2011

VERTRAG ÜBER EINE AUSSERNUTZUNGSTELLUNG VON GRÜNLANDFLÄCHEN

abgeschlossen am unten angeführten Tag zwischen

1.) **Mag. Gundakar Prinz von und zu Liechtenstein**

geboren am 1.4.1949

3040 Neulengbach, Alter Markt 21

im Folgenden auch „Liechtenstein“ genannt einerseits und

2.) der **Stadtgemeinde Neulengbach**, vertreten durch den Bürger-

meister Franz Wohlmuth, im Folgenden auch „Stadtgemeinde“

genannt,

andererseits wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

I.1. Liechtenstein ist zur Gänze Eigentümer nachfolgender Liegenschaften:

I.2. Den Vertragsgegenstand bilden jene Grundstücke und Grundstücksteile vorgenannter Liegenschaften, wie sie dem beiliegenden Grundstücksverzeichnis *.JA* , welches unter Zugrundelegung von *Plan .JB* (zu diesem siehe auch unten) zu erstellen ist, zu entnehmen sind.

Das Gesamtausmaß der vertragsgegenständlichen Flächen beträgt somit 11,6781 ha.

Die Grenzen des Vertragsgegenstandes sind dem beiliegenden *Plan .JB* zu entnehmen.

Die vertragsgegenständlichen Grundstücke sind derzeit größtenteils als Grünland-Landwirtschaft oder Grünland- Forstwirtschaft gewidmet.

Weiters ist zwecks Erreichung des Vertragszweckes (siehe II.) die wasserrechtliche Genehmigung des Hochwasserschutzprojektes, wie es im nachfolgenden Vertragspunkt beschrieben wird, erforderlich.

II. Vertragszweck

Zweck dieses Vertrages ist es, der **Stadtgemeinde auf eigene Kosten** die Durchführung folgenden Projektes *„Hochwasserschutz nach Schauburger“* auf den zu I. bezeichneten Flächen zu ermöglichen:

Ziel des gegenständlichen Projektes ist es, die Große Tulln zwischen Unterthum (oberhalb Neulengbach, Flusskilometer 25,200) und der Wehranlage in Neulengbach (Flusskilometer 23,525) exemplarisch für die anderen Flussabschnitte so zu renaturieren, dass die bestehenden Auwaldflächen wieder an das Flussbett der Grosse Tulln angeschlossen werden. Es soll sich ein möglichst selbsterhaltendes System mit vielfältigen, artenreichen Lebensgemeinschaften (Fischfauna, Vogelfauna, Kleinsäuger, Fledermäuse, Flora) wieder einstellen können.

Projektgrundsätze

Die gegenständlichen Renaturierungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen sollen im Sinne der Erkenntnisse von **Viktor Schaubberger** (1890-1958) dem österreichischen Naturforscher und Wasserexperten ausgeführt werden

Dieses einzigartige Projekt eines nach den Ideen **Schaubergers** gestalteten Hochwasserschutzes an der Großen Tulln dient auch dem Nachweis der Richtigkeit dieser Ideen, etwa aus wie vielen Einzelbestandteilen und Gesetzmäßigkeiten sich ein funktionierendes Flusssystem zusammensetzt. Beginnend vom geologischen Gestein und dessen Qualitäten über den Boden als Wasser- und Nährstoffspeicher bis hin zu Temperatur des Wassers sollen viele Parameter angesprochen werden, die letztlich ein natürliches Gewässersystem und ein energiereiches Wasser ausmachen bzw. bedingen. Es soll auch dem den Umbau schonenden Bekenntnis der Vertragsteile dienen, das Hochwasser nicht unbedingt zu „beherrschen“, sondern bei entsprechender Beachtung natürlicher Gesetzmäßigkeiten unverändert zu belassen, sodass der Lebensraum Gewässer in seiner Vielfältigkeit bewusst wahrgenommen werden kann.

III. Aufschiebende Bedingungen

Der gegenständliche Vertrag ist aufschiebend bedingt durch

III.1. die rechtskräftige Erteilung einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung dieses Vertrages, oder eines Bescheides mit welchem rechtskräftig festgestellt wird, dass eine solche Genehmigung nicht erforderlich ist, und

III.2. die rechtskräftige wasserrechtliche Genehmigung, wie sie zur Erreichung des Vertragszweckes (siehe Punkt II.) erforderlich ist.

IV. Wesentlicher Gegenstand, der mit diesem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten

IV.1. Liechtenstein verpflichtet sich gegenüber der **Stadtgemeinde**, den Vertragsgegenstand für die Vertragsdauer weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich zu nutzen, um der Stadtgemeinde die Durchführung des Vertragszweckes gem. Punkt **II.** zu ermöglichen.

IV.2. Die **Stadtgemeinde** verpflichtet sich als Gegenleistung für die von Liechtenstein mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte, diesen wie folgt zu entschädigen:

- a) durch Entschädigungszahlungen gemäß **VI.** als finanzielle Gegenleistungen und
- b) die sonst den Eigentümer treffenden Pflichten und Obliegenheiten und Haftungen gem. **X.** an dessen Stellen zu tragen.

Auf Grund dessen werden nachstehende Vereinbarungen getroffen.

V. Vertragsdauer

V.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem auf den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen (siehe Punkt **III.**) folgenden Monatsersten.

V.2. Das Vertragsverhältnis wird auf die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung gem. **III.2.** abgeschlossen. Während dieser Zeit ist, mit Ausnahme der Rechte gem. **V.3.**, eine Aufkündigung des Vertragsverhältnisses unzulässig.

V.3. Liechtenstein hat jedoch das Recht, dieses Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadtgemeinde aus wichtigen Gründen aufzukündigen.

Als ein solcher wichtiger Grund ist jedenfalls anzusehen, wenn

- die **Stadtgemeinde** trotz Mahnung mit der Bezahlung der Entschädigungszahlung oder der Erfüllung sonstiger wichtiger Vertragspflichten mehr als 1 Monat im Verzug ist,
- die **Stadtgemeinde** das vertragsgegenständliche Projekt vertragswidrig *ausführt*, verwendet oder den Vertragsgegenstand unberechtigt weitergegeben hat,
- die **Stadtgemeinde** insolvent wird,
- der Beginn oder die Fertigstellung des Projektes (**II.**) ungeachtet der dafür maßgeblichen Gründe sich unangemessen verzögert, das Projekt unmöglich, oder dessen Aufrechterhaltung aufgegeben wird,
- die **Stadtgemeinde** ihren Verpflichtungen gemäß Punkt **X.** nicht entspricht, oder es auch ohne eine derartige Verletzung zur Verwirklichung von Zwangsmaßnahmen gem. **X.13.** kommt.

V.4. Ausdrücklich klargestellt wird, dass die **Stadtgemeinde** nicht berechtigt ist, das Vertragsverhältnis deshalb vorzeitig zu beenden, weil sie von der Durchführung des Projektes aus welchen Gründen immer Abstand nimmt, oder weil sich dessen Durchführung als unmöglich erweist.

VI. Entschädigungszahlungen

VI.1. Die **Stadtgemeinde** ist verpflichtet an **Liechtenstein** folgende jährliche Zahlungen im Ausmaß von derzeit insgesamt € 4.243,36 wertgesichert gem. VI.5. zu leisten.

VI.2. Sollte es in weiterer Folge dazu kommen, dass für die gegenständlichen Grundstücksflächen ein eigenständiger Einheitswert durch das Finanzamt festgestellt wird, verpflichtet sich die **Stadtgemeinde**, die für die vertragsgegenständlichen Liegenschaftsflächen anfallende Grundbesitzabgabe **Liechtenstein** laufend zu ersetzen.

VI.3. der allfälligen für die vorstehenden Beträge zu entrichtenden Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

In Folge der Rechtsauffassung der **Stadtgemeinde** hat diese **Liechtenstein** angewiesen, für die vorstehenden Beträge keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Die **Stadtgemeinde** garantiert die Richtigkeit dieser Rechtsauffassung und hat für eine allfällige Unrichtigkeit derselben **Liechtenstein** schad- und klaglos zu halten, insbesondere dennoch vorgeschriebene Umsatzsteuer **Liechtenstein** unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung zur Gänze zu ersetzen.

VI.4. Die Beträge gemäß VI.1. einschließlich einer allfälligen Umsatzsteuer sind jeweils mit dem Ersten jedes Vertragsjahres bei fünftägigem Respiro zur Zahlung fällig, jene gem. VI.2. einschließlich einer allfälligen Umsatzsteuer unverzüglich nach Vorschreibung durch **Liechtenstein**

VI.5. Wertsicherung

Die zu VI.1. vereinbarten Beträge werden wertgesichert vereinbart. Die Wertsicherung erfolgt nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005) oder nach einem an dessen Stelle tretenden Index. Sofern auch ein solcher Nachfolgeindex nicht mehr verlautbart wird, erfolgt die Feststellung der Veränderungen durch Sachverständigen. Die mit einer solchen Feststellung verbundenen Kosten haben die Vertragsteile je zur Hälfte zu tragen.

Ausgangsbasis für die Wertsicherung nach dem VPI 2005 ist die für den Monat der Vertragsunterfertigung verlautbarte Indexzahl. Schwankungen bis einschließlich 5% bleiben un-

berücksichtigt. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Pachtzinses als auch des neuen Spielraumes bildet.

Die Forderungen aus Zahlungsrückständen, die sich infolge der Anwendung dieser Wertsicherungsvereinbarung ergeben, werden erst fällig, sofern der forderungsberechtigte Vertragspartner den zahlungspflichtigen Vertragspartner schriftlich zur Zahlung aufgefordert hat.

Aus einer unterbliebenen Geltendmachung von Rechten aus dieser Wertsicherungsvereinbarung kann, auch wenn diese über einen längeren Zeitraum hin nicht erfolgt, keinerlei Verzicht, weder auf die Rechte aus der Wertsicherung selbst, noch auf die Geltendmachung von Rückständen, noch ein sonstiger Rechtsverlust, abgeleitet werden.

VI.6. Von der Stadtgemeinde direkt zu tragende Betriebskosten und besondere Aufwendungen:

Hinsichtlich der Stromversorgung, Wasserversorgung, Kanal und Müll- bzw. Abfallentsorgung des Vertragsgegenstandes schließt die **Stadtgemeinde** im eigenen Namen eigene Verträge mit den entsprechenden Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen ab, bzw. sind solche Forderungen, soweit sie direkt an den Verpächter gerichtet sind, über Aufforderung von Liechtenstein unverzüglich von der Stadtgemeinde zu erfüllen, oder soweit diese vom Verpächter bereits erfüllt wurden, diesem unverzüglich zu ersetzen.

Den gesamten Aufwand einschließlich für Instandhaltung und Instandsetzung, der mit dem Vertragsgegenstand einschließlich sämtlicher darauf befindlichen Baulichkeiten, Wege und Straßen verbunden ist oder wegen der Verwirklichung des Vertragszweckes oder der Aufrechterhaltung desselben entsteht, hat ausschließlich die **Stadtgemeinde** zu tragen. Zu diesem Aufwand gehört auch jeder der auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, wie beispielsweise Maßnahmen des Natur-, Wasser-, Forst- und Umweltschutzes oder der Raumordnung (wie Umwidmungen) etc. anfällt.

Soweit ein solcher Aufwand, der zur Verwirklichung der Aufrechterhaltung des im **II.** beschriebenen Zwecks erfolgt, erst nach dem Vertragsende anfällt (etwa weil die Instandsetzungen oder Instandhaltungen von der **Stadtgemeinde** geschaffener wasserbaulicher Maßnahmen erforderlich sind, oder ein Aufwand als Folge von Zwangsmaßnahmen (siehe insbesondere **X.13.**) entsteht, der nicht durch eine angemessene Entschädigung, zusätzlich zu jener gemäß **VI.**, abgegolten wurde, ist dieser auch als nachvertragliche Verpflichtung von der **Stadtgemeinde** zu tragen, und hat diese Liechtenstein vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Dieser Anspruch von **Liechtenstein** auf Ersatz des Aufwandes gemäß den vorstehenden Bestimmungen ist von der **Stadtgemeinde Liechtenstein** durch eine einmalige Zahlung abzugelten, sofern und sobald dies von **Liechtenstein** schriftlich begehrt wird.

Hinsichtlich der Auslegung der vorstehenden Vertragsbestimmung wird insbesondere auf Punkt X.1. verwiesen.

VII. Übergabe des Vertragsgegenstandes

Der Vertragsgegenstand ist bei Vertragsbeginn geräumt von allen Fahmissen der **Stadtgemeinde** zu übergeben.

Bereits zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns geschlägertes Holz steht **Liechtenstein** zu und kann auf dem Vertragsgegenstand, vorbehaltlich des Rechtes der Stadtgemeinde gemäß X.9. den Abtransport zu fordern, auf dem Vertragsgegenstand verbleiben.

VIII. Änderungen am Vertragsgegenstand

Veränderungen des Vertragsgegenstandes, einschließlich der Errichtung von Bauchlichkeiten, Veränderungen von Straßen und Wegen, und die neue Errichtung solcher sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters zulässig.

Liechtenstein verpflichtet sich, eine solche Zustimmung unter der Voraussetzung zu erteilen, dass solche Veränderungen projektnotwendig sind, keine unzumutbare Beeinträchtigung seines Eigentums darstellen, in keinem Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Vertrages stehen und die Zustimmung von **Wassermeister Otmar Grober** gemäß Punkt X.4. vorliegt.

Die Errichtung von Wohnräumlichkeiten ist jedenfalls unzulässig.

Was die Strassen- und Wegeführung, also deren Verlauf, in örtlicher Hinsicht anlangt, behält sich **Liechtenstein** jedenfalls die endgültige Entscheidung vor.

Erforderliche Genehmigungen sind von der **Stadtgemeinde** auf deren Kosten einzuholen.

Soweit die vorstehenden Maßnahmen der **Stadtgemeinde** nach den vorstehenden Bestimmungen als zulässig anzusehen sind, verpflichtet sich **Liechtenstein** alle zur Durchführung derselben erforderlichen Unterschriften zu leisten und Erklärungen abzugeben.

Schon jetzt erteilt **Liechtenstein** seine unwiderrufliche Zustimmung zur Errichtung einer Fußgänger-/Radfahrerbrücke bei der Einmündung des Dambaches. Vorsichtshalber wird klargestellt, dass seitens **Liechtenstein** gegen die Aufrechterhaltung sonstiger derzeit existierender

tierender Weg- und Straßenverbindungen und ihrer derzeitigen Ausgestaltung kein Einwand erhoben wird.

IX. Gewährleistung von Liechtenstein

Die Stadtgemeinde erklärt sich ausreichend über die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes, insbesondere seiner Eignung für das geplante Projekt (siehe II.) sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht informiert zu haben.

Liechtenstein leistet Gewähr dafür, dass die Nutzung des Pachtgegenstandes, sofern sich aus diesem Vertrag nicht Anderes ergibt, weder zur Gänze noch teilweise Dritten überlassen wurde, noch von ihm künftig überlassen wird.

Liechtenstein leistet darüber hinaus keinerlei Gewähr für eine bestimmte Größe oder Beschaffenheit sowie projektbezogene Eignung des Vertragsgegenstandes.

X. Besondere Pflichten, Haftungen und Garantien der Stadtgemeinde

X.1. Auf Grund des vereinbarten Vertragszweckes hat die Stadtgemeinde sämtliche Pflichten, wie sie sonst mit dem Eigentum am Vertragsgegenstand verbunden sind, zu erfüllen, die damit verbundenen Obliegenheiten zu beachten und die sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen ohne Verzug vorzunehmen.

Dies sofern sich nicht aus dem Nachstehenden anderes ergibt.

Diese Verpflichtung und Obliegenheiten der **Stadtgemeinde** gelten insbesondere für Maßnahmen, welche aufgrund des Wasserrechtsgesetzes angeordnet werden, einschließlich der damit verbundenen Kontrollmaßnahmen (lediglich beispielsweise wird zur Verdeutlichung auf die Abschnitte III. bis V. WRG verwiesen) sowie sonstige erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren jeglicher Art. Hinsichtlich der sich aus dem Forstgesetz ergebenden notwendigen Maßnahmen wird auf Punkt XI. verwiesen.

Die **Stadtgemeinde** hat für den Fall, dass **Liechtenstein** gezwungen ist, einem Wasserverband beizutreten, auch sämtliche damit verbundenen Pflichten von **Liechtenstein** und von **Liechtenstein** wahrzunehmenden Obliegenheiten zu beachten und sämtliche hieraus resultierende **Liechtenstein** entstehende Vermögensnachteile finanziell auszugleichen.

Für jede Verletzung dieser als auch nachstehend angeführten Pflichten hat die **Stadtgemeinde Liechtenstein** volle Genugtuung zu leisten.

Für den Fall, dass an **Liechtenstein** seitens Dritter Ansprüche herangetragen werden, welche im ursächlichen Zusammenhang mit dem Eigentum oder dem Besitz am Vertragsgegenstand stehen und soweit für diese nicht andere Regelung mit diesem Vertrag getroffen werden, wobei es sich beispielsweise auch um verschuldensunabhängige Haftungen, etwa in Folge von Unfällen bei der Nutzung von Wegen oder der sonstigen Benutzung zu Erholungszwecken oder im Rahmen von Aktivitäten im Sinne II. handeln kann, hat **Liechtenstein** die **Stadtgemeinde** davon schriftlich unverzüglich zu verständigen, und hat die **Stadtgemeinde Liechtenstein** diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

X.2. Die **Stadtgemeinde** verpflichtet sich das gegenständliche Projekt ausschließlich und strengstens nach jenen Plänen auszuführen, welche von **Wassermeister Otmar Grober** geprüft worden sind, wobei dieser durch seine Unterschrift auf diesen Plänen zum Ausdruck gebracht hat, dass mit diesen den Ideen **Schauberger's** vollständig Rechnung getragen wurde.

Änderungen des vertragsgegenständlichen Projektes sind nur zulässig wenn sie

- a) nicht wesentlich,
- b) gesetzeskonform sind, behördlichen Bewilligungen nicht zuwider laufen, und
- c) seitens **Wassermeister Otmar Grober** schriftlich erklärt wurde, dass sie den Ideen und Konzepten **Schauberger's** entsprechen.

X.3. Die **Stadtgemeinde** hat **Liechtenstein** von der Fertigstellung des Projektes zu unterrichten und hat dann eine gemeinsame Abnahme dieses Objektes durch die Parteien unter Beziehung von **Wassermeister Otmar Grober** stattzufinden, welcher aus diesem Anlass schriftlich zu bestätigen hat, dass dieses Projekt den vorstehenden Grundsätzen entspricht, oder aber welche ergänzenden Maßnahmen erforderlich sind, um diesen Zustand herzustellen. Derartigen Anordnungen von **Wassermeister Otmar Grober** hat die **Stadtgemeinde** unverzüglich zu entsprechen.

X.4. Nach Fertigstellung ist eine Änderung des Projektes nur dann zulässig, wenn dies aus Gründen des Hochwasserschutzes oder zur Verwirklichung der Ideen **Schauberger's** notwendig sein sollte und die behördliche Bewilligungen hiezu vorliegen. Auch solche Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von **Wassermeister Otmar Grober**.

X.5. Soweit **Wassermeister Otmar Grober** nicht mehr in der Lage oder nicht mehr gewillt ist diese Tätigkeiten auszuführen, gehen dessen Funktionen auf einen von **Wassermeister Otmar Grober** benannten Nachfolger über. Sollte **Wassermeister Otmar Grober** diesen Nachfolger nicht benennen wollen oder nicht benennen können, werden die Vertragsteile gemeinsam bemüht sein, eine andere fachkundige Person zur Übernahme dieser Aufgaben, welche vor allem über entsprechend ausreichende Kenntnisse der **Schauberger Ideen** besitzt, bestellen.

X.6. Bereits ab Unterschrift dieses Vertrages ist die **Stadtgemeinde** verpflichtet, ohne Verzug dafür zu sorgen, dass sämtliche zur Errichtung des Projektes erforderlichen rechtlichen (insbesondere behördliche Bewilligungen) als auch wirtschaftlichen Voraussetzungen (insbesondere Sicherstellung der Finanzierung des Projektes) möglichst rasch geschaffen werden, um einen möglichst baldigen Beginn des Vertragsverhältnisses (siehe V.1.) sicherzustellen.

Weiters ist die **Stadtgemeinde** verpflichtet, nach Schaffung dieser Voraussetzungen unverzüglich mit der Errichtung des Projektes nach Punkt II. zu beginnen und dieses möglichst unverzüglich fertig zu stellen. In weiterer Folge ist die **Stadtgemeinde** verpflichtet, das Projekt für die Dauer des Vertrages ordnungsgemäß, insbesondere unter Beachtung der jeweils geltenden Gesetzeslage und des aktuellen wissenschaftlichen Standes, und den Ideen Schauburger's zu erhalten.

X.7. Dienstbarkeitsrechte, die mit den vertragsgegenständlichen Grundstücken bzw. Grundstücksteilen verbunden sein sollten, dürfen von der **Stadtgemeinde** nur in jenem Ausmaß in Anspruch genommen werden, zu welchem dazu auch **Liechtenstein** berechtigt wäre. Dies unter Berücksichtigung jener Nutzungen, welche von **Liechtenstein** auf Grund der ihm nach den Bestimmungen dieses Vertrages zustehenden Rechte nach wie vor ausgeübt werden dürfen.

X.8. Der Vertragsgegenstand soll sich künftig unwaldähnlich entwickeln können, soweit dies ohne Verletzung gesetzlicher, insbesondere forstgesetzlicher, Bestimmungen zulässig ist, weshalb die **Stadtgemeinde** verpflichtet ist, zu verhindern, dass eine Waldverwüstung (§ 16 ForstG) eintritt.

X.9. Eine **landwirtschaftliche Nutzung** des Vertragsgegenstandes ist unzulässig, vorbehaltlich jener, welche von **Liechtenstein** im Rahmen der ihm zustehenden jagdlichen Nutzung erfolgen.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen sind auf das unbedingte, insbesondere gesetzliche, erforderliches Ausmaß beschränkt. Die **Stadtgemeinde** ist jedoch verpflichtet, all jene Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen, welche zur Vermeidung der Gefährdung von Personen und Sachen unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Vertrages erforderlich sind. Insofern solche Maßnahmen, insbesondere Schlägerungen, erforderlich werden, sind diese auf eigene Kosten der **Stadtgemeinde** durchzuführen. Die Aufarbeitung und den Abtransport des Holzes hat jedoch **Liechtenstein** auf eigene Kosten vorzunehmen, wobei ihm auch das Eigentum an dem geschlägerten Holz und damit auch ein allfälliger dabei erzielter Erlös, ohne dass dieser auf die Leistungen der **Stadtgemeinde** gem. VI. anzurechnen wäre, zusteht. Von derartigen Pflichten ist **Liechtenstein** von der **Stadtgemeinde** schriftlich zu benachrichtigen und steht diesem zur Durchführung derselben, wozu auch der Abtransport aus

den vertragsgegenständlichen Flächen gehört, ein Zeitraum von jeweils 6 Monaten zur Verfügung.

X.10. Die **Stadtgemeinde** ist verpflichtet, **Liechtenstein** den Aufwand für die für den Vertragsgegenstand eingedeckten Versicherungen zu ersetzen. Für alle sich auf Grund des Vertragszweckes ergebenden zusätzlichen Risiken (z.B. durch die intensivere Nutzung durch Besucher), verpflichtet sich die **Stadtgemeinde** eine zusätzliche angemessene Versicherung im eigenen Namen und auf eigene Kosten einzudecken. **Liechtenstein** ist im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte für solche Risiken berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der **Stadtgemeinde** unter gleichzeitiger Verständigung des Versicherers die Abtretung der sich hieraus ergebenden Ansprüche gegenüber den Versicherer zum Zwecke der Sicherstellung seiner Regressforderung gegenüber der **Stadtgemeinde** zu bewirken.

Die **Stadtgemeinde** ist verpflichtet, **Liechtenstein** über den Abschluss dieser Versicherungen unter Bekanntgabe aller erforderlichen Details, insbesondere über Art der Versicherung, des Versicherers, der Versicherungssumme und der Polizzenummer zu informieren.

X.11. Zum Vertragsende ist die **Stadtgemeinde** verpflichtet, den Vertragsgegenstand geräumt von Fahrmissen, jedoch ausgenommen solcher, die für den Hochwasserschutz notwendig sind, zurückzugeben.

Allfällige sonstige Veränderungen einschließlich Investitionen, welche entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages seitens der **Stadtgemeinde** während der Vertragsdauer erfolgt sind, gehen mit Vertragsende ohne Ersatzleistung in das Eigentum von **Liechtenstein** über. Diesem steht jedoch das Recht zu *jederzeit von der Stadtgemeinde* die Beseitigung dieser Veränderungen zu begehren. Diesfalls ist die **Stadtgemeinde** verpflichtet, dieser Aufforderung innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Erhalt derselben zu entsprechen.

X.12. Der **Stadtgemeinde** ist es untersagt, auf dem Vertragsgegenstand, Einrichtungen, wie Gastronomie, Belustigungsanlagen zu errichten oder zu betreiben oder durch Dritte errichten oder betreiben zu lassen.

Ebenso ist die Errichtung von Parkplätzen mit Ausnahme solcher, wie sie für Betriebsfahrzeuge projektbezogen notwendig ist, unzulässig.

X.13. Die **Stadtgemeinde** hat alles zu unterlassen, was dazu führen könnte, dass es wegen der Verwirklichung des Vertragszweckes zu eigentumsbeschränkenden Maßnahmen kommt. Hierzu zählen insbesondere Enteignungen des Vertragsgegenstandes im weitesten Sinne, wozu auch jedwede Belastung desselben mit Servitutsrechten udgl. oder die Begründung von Zwangsrechten anderer Art zählen, oder dass **Liechtenstein** gezwungen wird, einem Wasserverband beizutreten.

X.14. Die Vertragsteile sind verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Entstehen von zusätzlichen Wegen, Steigen, insbesondere markierten Wanderwegen, soweit sie nicht aufgrund dieses Vertrages zulässig sind, zu verhindern.

*X.15. Sämtliche Kosten, welche mit der Planung, Durchführung, Überwachung und Erhaltung des in Punkt II. beschriebenen Projektes verbunden sind, sofern sich nicht aufgrund sonstiger Vertragsbestimmung Anderes ergibt, sind ausschließlich von der **Stadtgemeinde** zu tragen. Dies gilt insbesondere auch für Planungs- und Beratungskosten, einschließlich jener, wie sie mit der vorbezeichneten Tätigkeit von **Wassermeister Otmar Grober** oder dessen Ersatz bzw. Nachfolge verbunden sind. Sämtliche in diesem Zusammenhang notwendigen Aufträge sind ausschließlich von der **Stadtgemeinde Neulengbach** zu erteilen. Für Schäden, die **Liechtenstein** auf Grund von Fehlplanungen oder sonstiger Tätigkeiten der von der **Stadtgemeinde Neulengbach** Beauftragten entstehen, hat die **Stadtgemeinde Neulengbach Liechtenstein**, vorbehaltlich allfälliger **Liechtenstein** diesen gegenüber direkt zustehender Ansprüche (etwa in Folge Schutzwirkung zugunsten Dritter), einzustehen.*

XI. Pflichten und Sonderrechte von Liechtenstein

Liechtenstein ist auf Grund des gegenständlichen Vertrages ausschließlich verpflichtet, die Eigennutzung des Vertragsgegenstandes im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages zu unterlassen und ist daher vor allem zu keinerlei Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verpflichtet.

Liechtenstein hat es zu unterlassen, die Nutzung der vertragsgegenständlichen Fläche, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, Dritten zu überlassen.

Liechtenstein behält sich die nachstehenden Rechte ausdrücklich vor und wird die ungehinderte Ausübung derselben durch die **Stadtgemeinde** garantiert:

Fischereirecht und Jagdrecht sind nicht Teil der von **Liechtenstein** gegenüber der **Stadtgemeinde** übernommenen Verpflichtung zur Unterlassung der Nutzung.

Zur Ausübung dieser Rechte einschließlich sämtlicher Maßnahmen die der Ausübung derselben dienen (z.B. Hege, Errichtung von Fütterungsstellen, Futterwiesen), ist (bleibt) **Liechtenstein** uneingeschränkt und ohne Leistung eines Entgelts an die **Stadtgemeinde** berechtigt und darf diese Rechte auch Dritten überlassen. Ebenso ist **Liechtenstein** berechtigt, den Vertragsgegenstand in dem zur Ausübung dieser Rechte gehörigen Umfang zu betreten und/oder durch Dritte betreten zu lassen. Dies umfasst auch das Recht, zur Ausübung dieser Rechte sämtliche Wege und Fahrverbindungen auf dem Vertragsgegenstand unentgeltlich, und zwar auch mit Fahrzeugen (einschließlich Kraftfahrzeugen) zu benutzen. Kommt bei der Ausübung dieser Rechte **Liechtenstein** oder jenen Personen, denen **Liechtenstein** die

Ausübung gestattet hat zu Schaden, weil die **Stadtgemeinde** ihren Verpflichtungen oder Obliegenheiten aus diesem Vertrag nicht entsprochen hat, hat die **Stadtgemeinde** dafür einzustehen.

Liechtenstein hat sämtliche Pflichten, welche aufgrund des **Forstgesetzes** angeordneten werden, einschließlich der damit verbundenen Kontrollen, Aufsichtsmaßnahmen sowie sonstige erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Bekämpfung von Schädlingen und Dergleichen, zu erfüllen.

XII. Ersatzvornahme

Für den Fall, dass die **Stadtgemeinde** die von **Liechtenstein** übernommenen Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder aus dem Gesetz trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht entspricht, ist **Liechtenstein** auch zur Ersatzvornahme auf Kosten der **Stadtgemeinde** berechtigt. Diesfalls ist **Liechtenstein** auch berechtigt, von der **Stadtgemeinde** eine Sicherstellung für die zu erwartenden Kosten einer solchen Maßnahme zu begehren.

XIII. Weitergabeverbot

Die gänzliche oder teilweise, entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe bzw. Abtretung der Rechte der **Stadtgemeinde** an Dritte, die Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte, welcher Art auch immer, ist unzulässig.

XIV. Kompensationsverbot

Die **Stadtgemeinde** ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen von **Liechtenstein** aus diesem Vertrag in Aufrechnung zu bringen.

XV. Sonstige Bestimmungen

Die Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Von diesem Formerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmungen eine neue Regelung zu treffen, die den beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt ebenso für allfällige Regelungslücken.

Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, insbesondere die Rechtsgeschäftsgebühr, tragen, *soferne sich nicht aus den vorstehenden Bestimmungen Anderes ergibt*, je zur Hälfte die Stadtgemeinde und Liechtenstein. Dies gilt auch für den Fall, dass nur eine der beiden Vertragsteile von der Abgaben- oder Gebührenpflicht befreit ist, und ist diesfalls der zahlungspflichtigen Partei die Hälfte des zu entrichtenden Betrages zu ersetzen. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Vertragspartei selbst.

XVI. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten werden die für Neulengbach sachlich zuständigen Gerichte vereinbart.

XVII. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt, wovon der Stadtgemeinde und Liechtenstein je eines erhalten.

XVIII. Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung von Liechtenstein gehen auf den (die) jeweiligen Rechtsnachfolger im Eigentum der vertragsgegenständlichen Liegenschaftsflächen über und verpflichtet sich Liechtenstein diesfalls für eine vollständige Übertragung auch der Pflichten aus diesem Vertrag auf den (die) Rechtsnachfolgen Sorge zu tragen.

Die Stadtgemeinde ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung zu übertragen oder die Ausübung ihrer Rechte aus diesem Vertrag Dritten auf andere Weise zu überlassen.

Neulengbach, am

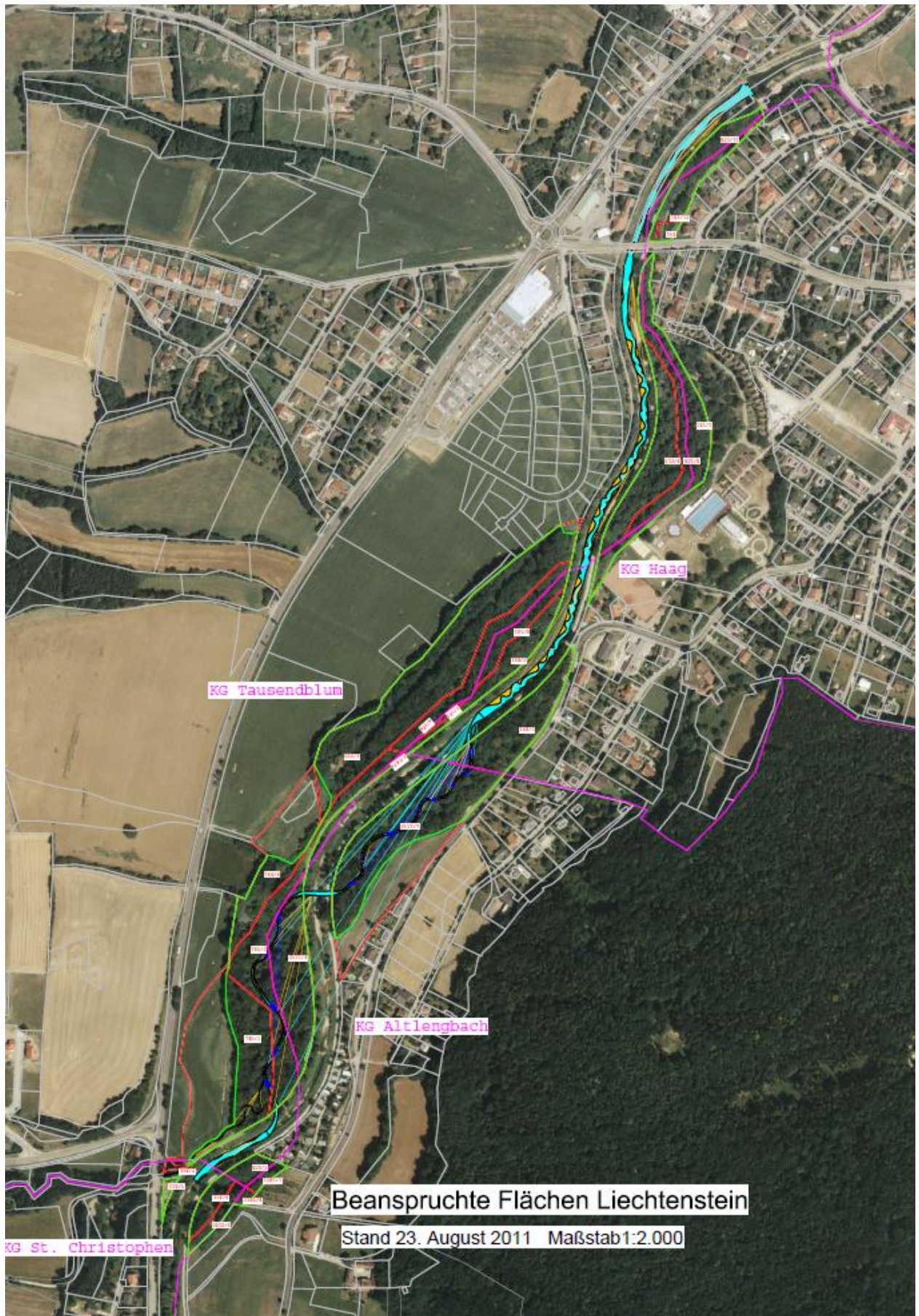
Beilagen:

Grundstücksverzeichnis ./A

Plan ./B

KG	Grundstück	Nutzung	Gesamtfläche	betroffene Teilfläche	EZ
St. Christophen	319/2	Gesamtfl LN	222	m ² 8 m ²	33
St. Christophen	319/4	Wald	1798	1798 m ²	460

St. Christophen	319/5	LN	436	436 m ²	33
St. Christophen	1932/6	Wald	1470	1470 m ²	33
		Summe:	3926	3712	
Tausendblum	632/1	Gesamtfl	22480	m ²	954
Tausendblum		Wald		20.709 m ²	
Tausendblum	632/4	Wald	8475	8475 m ²	954
Tausendblum	744/4	Gesamtfl	7755	m ²	954
Tausendblum		Wald		3501 m ²	
Tausendblum	745/1	Gesamtfl	18395	m ²	954
Tausendblum		Wald		7917 m ²	
		LN		699 m ²	
Tausendblum	745/2	Wald	9768	9768 m ²	954
Tausendblum	920/2	Wald	1343	1343 m ²	456
Tausendblum	923/5	Wald	4698	4698 m ²	954
Tausendblum	923/9	Wald	4012	4012 m ²	954
Tausendblum	923/11	Wald	1766	1766 m ²	954
		Summe:	78692	62888	
Haag	148/1	Wald	7805	7805 m ²	501
Haag	148/2	Wald	4429	4429 m ²	501
Haag	159	Wald	585	585 m ²	238
Haag	191/3	Wald	6463	6463 m ²	501
Haag	191/7	Wald	358	358 m ²	501
Haag	191/8	Wald	2508	2508 m ²	501
Haag	191/12	Wald	3385	3385 m ²	501
		Summe:	25533	25533	
Altlenzbach	2517/4	Wald	8679	8679 m ²	1691
Altlenzbach	2517/7	Gesamtfl	21362	m ²	1691
Altlenzbach		Wald		14669 m ²	
Altlenzbach	3387/3	Wald	248	248 m ²	1691
Altlenzbach	3386/4	Wald	361	361 m ²	919
Altlenzbach	3387/1	Wald	691	691 m ²	919
		Summe:	31341	24648 m ²	
Hochwasserschutzflächen					
Liechtenstein	Summe aller Flächen:		139492	<u>116781</u> m²	
Stand August 2011					



Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.
3. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 19. Förderung der Aktiven Wirtschaft 2011

Berichterstatter: STR Störchle

Sachverhalt:

a) Verdoppelung der Werbebeiträge

Die Aktive Wirtschaft Neulengbach ersucht die Stadtgemeinde Neulengbach lt. Ansuchen vom 11.11.2011 um Verdoppelung der eingehobenen Werbebeiträge für das Jahr 2011 (€ 6211,67) sowie um

b) Unterstützung zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Neulengbach

Die Aktive Wirtschaft hat sich seit dem Jahr 2002 darum bemüht, durch organisatorische Maßnahmen und Forcierung der Öffentlichkeitsarbeit den Wirtschaftsstandort Neulengbach zu stärken.

Diese Maßnahmen verursachen der Aktiven Wirtschaft monatliche Aufwendungen von € 304,17

Es wird daher lt. o.a. Schreiben ersucht, diese Kosten auch für das Jahr 2011, die letztendlich auch dem Image der Stadtgemeinde Neulengbach dienen, in Höhe von € 3.650,-- zu übernehmen.

Folgende Aktivitäten wurden seitens des Vereines im Jahr 2011 durchgeführt:

- Weiße Einkaufsnacht
- Schnäppchentage
- Schiele-endlich heimgekehrt
- Halloween-Shopping
- Advent-Unterstützung

Seitens der Stadtgemeinde Neulengbach wurden für die Veranstaltungen der Aktiven Wirtschaft folgende Bauhof- und Fuhrparkleistungen erbracht:

Personal- und Maschinenleistungen ohne Nebengebühren

Jahr	2011	ohne Aushilfen					
Monat	(Alle)						
				Stunden Dez.	Kosten in €		
NAME	DATUM	AUFTRAG	POSITION	Std.Ges.	Personal	Maschin	Ges.Kosten

Weiße Einkaufsnacht

Brodtrager	07.05.2011	Wirtschaft	Veranstaltungsbetreuung	1,23	42	16	59
Frischauf	06.05.2011	Wirtschaft	Veranstaltungsbetreuung	2,82	97	38	134
Murrer	07.05.2011	Wirtschaft	Veranstaltungsbetreuung	1,35	46	17	63
Klutz	04.05.2011	Wirtschaft	Veranstaltungsbetreuung	2,20	0	0	0
Klutz	06.05.2011	Wirtschaft	Veranstaltungsbetreuung	2,88	0	0	0
Klutz	07.05.2011	Wirtschaft	Veranstaltungsbetreuung	1,20	0	0	0

Summe	Weißer Einkaufsnacht	11,68	185	71	256
-------	----------------------	-------	-----	----	-----

Halloween Shoppingnight

Syla	28.10.2011	Veranstaltungen	Allgemeine Tätigkeiten	4,27	147	0	147
Wall	28.10.2011	Veranstaltungen	Allgemeine Tätigkeiten	4,15	143	51	194
Zöllner	28.10.2011	Veranstaltungen	Allgemeine Tätigkeiten	4,02	138	54	191
Kahri	28.10.2011	Veranstaltungen	Allgemeine Tätigkeiten	4,25	146	0	146
Summe Halloween Shoppingnight				16,68	573	105	678
Summe Leistungen für Aktive Wirtschaft				28	758	175	934

Hinweis:

Im Jahr 2010 wurden folgende Förderungen gewährt:

Verdoppelung der Werbebeiträge	€ 6.085,--
Stärkung Wirtschaftsstandort	€ 3.650,--

Vorberatungen:

Dieser Gegenstand wurde im Wirtschaftsausschuss am 16.11.2011 behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Pkt. a) eine Bedeckung ist im VA 2011 unter der HH-Stelle 1/7890-7770 nur bis zu einem Betrag von € 2.564,-- gegeben.

Pkt. b) eine Bedeckung ist im VA 2011 unter der HH-Stelle 1/7890-7510 bis zu einem Betrag von € 1.800,-- gegeben.

Der Restbetrag von insgesamt € 5.486,00 kann aus den aus aktueller Sicht zu erwartenden Mehreinnahmen aus der Kommunalsteuer bedeckt werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle an die Aktive Wirtschaft Neulengbach eine finanzielle Unterstützung im Gesamtausmaß von 9.850,-- mit folgender Aufteilung beschließen:

- a) Aufwertung der Werbebeiträge mit einem Betrag von € 6.200,--, wobei € 1.000,-- bereits durch Sachleistungen erbracht wurden,
- b) Unterstützung zur Forcierung des Wirtschaftsstandortes Neulengbach für das Jahr 2011 mit einem Betrag in Höhe von € 3.650,--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 20. Tourismusverband Wienerwald - Kooperationsvertrag Mountainbike-Projekt 2012

Berichterstatter: STR Alfred Störchle

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2010 wurde der Austritt bzw. die Einstellung der Beitragszahlungen für das Projekt „Mountainbike Wienerwald“ der Tourismusregion Wienerwald, Hauptplatz 11, 3002 Purkersdorf 11, beschlossen.

Die Entscheidung begründete sich dadurch, dass der Verlauf der Laurenzistrecke lediglich 5 km auf Neulengbacher Gemeindegebiet beträgt und die Höhe der Jahresbeiträge von € 2.593,93 in keinerlei Relation zu den Aufwendungen für die Streckenerhaltung steht.

Mit Schreiben der Tourismusregion Wienerwald, Hauptplatz 11, 3002 Purkersdorf 11, vom 2.11.2011 wurde der Stadtgemeinde Neulengbach ein Entwurf eines 3 jährigen Kooperationsvertrag für das Thema „Mountainbike“ unter der Bezeichnung „Bonus Paket Bronze“ mit einem Jahresentgelt von Euro 1.700,-- zzgl. USt.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten, die Finanzierung wurde im VA 2012 bereits berücksichtigt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Abs. 20 der NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Berücksichtigung in den VA 2012 bis 2014.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Abschluss eines Kooperationsvertrag mit der Wienerwald Tourismus GmbH. für das Thema „Mountainbike“ ab 1.1.2012 auf die Dauer von 3 Jahren mit einem Jahresentgelt von Euro 1.700,-- zzgl. USt. beschließen, wobei der beiliegende Vertragsentwurf einen wesentlichen Bestandteil des Beschlussantrages bildet.
--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja, 7 Nein (SPÖ)

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

Ende der Sitzung um 21.30 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

Bgm. Franz Wohlmuth

Vorsitzender

AL Christian Kogler

Schriftführer

**Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)**

***) nicht zutreffendes bitte streichen**

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.